

In den Jahren um 1968 avancierten prominente Vertreter der Studentenbewegung wie Rudi Dutschke, Rainer Langhans oder Fritz Teufel nicht zuletzt deshalb zum Schrecken der bürgerlichen Gesellschaft, weil sie Tradition, Konvention und Autorität radikal in Frage stellten. Sandra Kraft rekonstruiert am Beispiel des Berliner „Brandstiftungsprozesses“ von 1967/68 die sogenannte Justizkampagne der Außerparlamentarischen Opposition, die nicht nur die westdeutsche Justiz als Handlanger eines repressiven Staats mit brauner Vergangenheit brandmarken, sondern auch die Praxistauglichkeit der Kritischen Theorie unter Beweis stellen sollte.

Sandra Kraft

„Wenn’s der Wahrheitsfindung dient“

Antiautoritärer Protest vor Gericht um 1968

I. Metamorphosen

„Rainer Langhans und Fritz Teufel sind, inzwischen dürfte das bekannt sein, unterwegs, um faule Autorität aufzuspüren“.¹ So kommentierte Gerichtsreporter Gerhard Mauz im März 1968 lakonisch die Ziele der beiden Kommunarden im Prozess wegen „menschengefährdender Brandstiftung“. Zu diesem Zeitpunkt gehörten die beiden Angeklagten bereits zu den prominentesten Vertretern der antiautoritären Revolte. Retrospektiv galten sie lange als „Polit-Clowns“ der Bewegung,² doch schon zeitgenössische Kommentatoren hatten zu Recht erkannt, dass es beiden gelungen war, das Moment des politischen Happenings effektiv zu instrumentalisieren. Gerade vor Gericht fanden die beiden eine Mischung aus ironischem Wortwitz und ernsthaften politischen Aussagen, mit der es ihnen gelang, den antiautoritären Protest von den Universitäten in den Gerichtssaal zu tragen. Ihre Auftritte bildeten den Auftakt für die sogenannte Justizkampagne der Außerparlamentarischen Opposition (APO), die nicht nur theoretische Kritik am westdeutschen Justizwesen übte, sondern zu konkreten Protestaktionen im Rahmen der anstehenden Strafverfahren aufrief. Zum ersten Mal in der Geschichte der jungen Bundesrepublik – wenn man von den Prozessen gegen die KPD in den 1950er Jahren absieht – widmete sich die (Neue) Linke wieder verstärkt der Problematik einer Politischen Justiz.³

Möglich wurde dies durch ein Zusammentreffen unterschiedlichster Faktoren, die die Justiz in das Interesse der Öffentlichkeit rückten. Dazu gehörten die sogenannten NS-Prozesse, die für Polarisierung sorgten: Einerseits bewegten sie viele

¹ Der Spiegel vom 11. 3. 1968: „Sie kommen mir so bekannt vor“, S. 68–71, hier S. 68.

² Spiegel Online vom 8. 7. 2010: „Kommunarde Fritz Teufel. Nach dem Clown kamen die Knarren“ (Wolfgang Kraushaar); URL: <http://www.spiegel.de/kultur/gesellschaft/kommunarde-fritz-teufel-nach-dem-clown-kamen-die-knarren-a-705323.html> [8. 4. 2014].

³ Vgl. Hubert Rottleuthner, Klassenjustiz?, in: Kritische Justiz 2 (1969), S. 1–26.

Menschen zur Auseinandersetzung mit der Vergangenheit oder auch zur Abrechnung mit der Väter-Generation, andererseits aber wünschte sich laut *Spiegel*-Umfrage 1965 eine Mehrheit der Deutschen, einen Schlusstrich unter die Verbrechen der Vergangenheit zu ziehen, und sprach sich für eine Verjährung der NS-Verbrechen aus.⁴ Hinzu kam, dass zwar in westdeutschen Justizkreisen in den 1960er Jahren verstärkt über Reformen diskutiert, gleichzeitig die Entnazifizierung der Justiz aber als weitgehend gescheitert angesehen wurde. Dies sorgte für eine Ausgangssituation, in der man die Studentenprozesse – wie diese im Zusammenhang mit Demonstrationsdelikten durchgeführten Strafverfahren in der Presse titulierte – leicht als politische Prozesse interpretieren konnte. Populistische Forderungen nach „Schnellgerichten“ und die Rufe nach dem „Kadi“ für die Unruhestifter und Revoluzzer in der Öffentlichkeit schafften einen Rahmen, der Politische Justiz im Sinne Otto Kirchheimers plausibel erscheinen ließ. Politische Justiz lag für den Juristen und Sozialwissenschaftler dann vor, wenn „Gerichte für politische Zwecke in Anspruch genommen werden, so daß das Feld politischen Handelns ausgeweitet und abgesichert werden kann“.⁵ Dass sich Staatsanwaltschaft und Gerichte in höchstem Maße gegen eine solche Einmischung verwarnten und auf die Unabhängigkeit der Gerichte sowie die reine – Anwendung der Gesetze verwiesen, trug – in Anbetracht der Tatsache, dass die Richter in Einzelfallentscheidungen zu höchst unterschiedlichen Urteilen kamen – wenig dazu bei, die Wogen zu glätten.⁶

Doch es war nicht nur das Verdachtsmoment einer politischen Vereinnahmung der Justiz, das die Gerichte in den Fokus der APO rückte. Vielmehr wurde die Legitimität der Strafverfahren selbst angezweifelt – immerhin fußten die Gesetze gegen Demonstrationsdelikte auf Paragraphen, die noch aus der Weimarer Republik oder dem Kaiserreich stammten. Die strafrechtlichen Kategorien des Aufbaus, Aufruhrs und Landfriedensbruchs standen nach dem Verständnis der Protestierenden in diametralem Gegensatz zum Grundrecht auf Meinungs- und Versammlungsfreiheit. Gleichzeitig erkannten die Aktivisten, dass die Verfahren die Möglichkeit boten, politische Ziele der Bewegung öffentlichkeitswirksam zu präsentieren, indem man das Politische an den Verfahren bewusst herausstellte.

Während Kirchheimer in seiner richterzentrierten Analyse richtig erkannte, dass auch eine vermeintlich unpolitische Anklage zu einem politischen Prozess führen kann, räumte er die Möglichkeit einer bewusst politischen Verteidigung, die Angeklagte und ihre Rechtsanwälte zu Hauptakteuren werden ließ, bewusst ein. Der Versuch, Strafverfahren in politische Prozesse zu verwandeln, stellte dabei an sich keine Neuheit dar. Prozesse gegen Kommunisten und Sozialisten in der Weimarer Republik kamen ideologischen Grabenkämpfen gleich und wur-

⁴ Vgl. Der Spiegel vom 10. 3. 1965: „Gesundes Volksempfinden“, S. 30–44.

⁵ Otto Kirchheimer, Politische Justiz. Verwendung juristischer Verfahrensmöglichkeiten zu politischen Zwecken, Neuwied/Berlin 1965, S. 606.

⁶ Vgl. Rottleuthner, Klassenjustiz, und Jörg Requate, Der Kampf um die Demokratisierung der Justiz. Richter, Politik und Öffentlichkeit in der Bundesrepublik, Frankfurt a. M. 2008, S. 204 f. Die schärfste zeitgenössische Kritik aus Justizkreisen stammt von Theo Rasehorn, Von der Klassenjustiz zum Ende der Justiz, in: Kritische Justiz 2 (1969), S. 274–283.

den bevorzugt von Anwälten der linken Parteien dazu genutzt, die politischen Überzeugungen ihrer Mandanten auf der Bühne des Gerichtssaals zur Schau zu stellen.⁷ Doch anders als ihre Vorreiter in den 1920er Jahren zweifelten die Angeklagten aus den Reihen der APO die Legitimität der Prozesse – und der Gerichte – nicht nur inhaltlich an. Sie übten auch Kritik an der Form, was sich nachhaltig auf die Prozessstrategie auswirkte.⁸ Nicht die Zurschaustellung politischer Überzeugungen vor Gericht war das eigentlich Neue, sondern die gezielte Provokation, die sich gegen die Traditionen und Gepflogenheiten des Gerichts richtete. Für ihre publikumswirksamen Schlagabtausche mit Staatsanwälten und Richtern nahmen angeklagte Sozialisten und Kommunisten notgedrungen auch die ihnen auferlegten Ordnungsstrafen in Kauf.⁹ In den 1960er Jahren hingegen wurde die bewusste Überschreitung des Protokolls zur Delegitimierung des Gerichts genutzt. Die Desavouierung der Autoritäten trug ebenso zur Politisierung der Verfahren bei wie die Ausführung politischer Grundsatzserklärungen.¹⁰

Der Zusammenhang zwischen Autorität und Legitimation spielte gerade bei den Gerichtsverfahren gegen die Studentenbewegung/APO eine besondere Rolle. Anhand der Prozesse gegen Fritz Teufel und Rainer Langhans soll gezeigt werden, dass es sich bei den Happenings vor Gericht keineswegs um rein situationsbedingte Protesteinlagen handelte, sondern um die Umsetzung einer anti-autoritären Prozessstrategie, die auf einem ganz bestimmten Verständnis von Autorität beruhte. Welche theoretischen Überlegungen dabei zum Tragen kamen und wie die Vorstellung von (Anti-)Autorität in ein konkretes Handlungskonzept vor Gericht umgewandelt werden konnte, soll daher vor dem Hintergrund einer öffentlichen Debatte über den Stellenwert von Autorität in der Gesellschaft beleuchtet werden.

II. Die Krise der Autorität und die deutschen Universitäten

Auf dem Höhepunkt der westdeutschen Studentenbewegung wurde die öffentliche Debatte um den Stellenwert von Autorität lebhaft geführt, und nicht zuletzt als Folge der Studentenprozesse beschwor man in der Presse die Gefahr einer Autoritätskrise für die deutsche Justiz.¹¹ Doch neben den Stimmen, die nach einer Wiederherstellung von (Staats-)Autorität riefen, gab es auch solche, die eher

⁷ Vgl. Henning Grunwald, *Courtroom to Revolutionary Stage. Performance and Ideology in Weimar Political Trials*, Oxford 2012.

⁸ Vgl. Sandra Kraft, *Contention in the Courtroom. The Legal Dimension of the 1960s Protests in the German and US Student Movements*, in: *Journal of Contemporary History* 50 (2015), S. 805–832.

⁹ Vgl. Karl Liebkecht, *Rechtsstaat und Klassenjustiz. Bericht über einen Vortrag in einer Massenversammlung in Stuttgart, 25. August 1907*, in: Ders., *Gesammelte Reden und Schriften*, Bd. II: Februar 1907 bis Februar 1910, hrsg. vom Institut für Marxismus-Leninismus beim ZK der SED, Berlin (Ost) 1960, S. 17–41.

¹⁰ Vgl. Rainer Langhans/Fritz Teufel, *Klau mich. Unveränderte Nachaufl.*, Frankfurt a. M./Berlin 1968, o. S.

¹¹ Vgl. Die Welt vom 1. 11. 1968: „Die Krise der Justiz“.

nachdenklich oder verständnisvoll auf die antiautoritäre Kritik reagierten. Nicht zuletzt stellt sich die Frage, ob erst mit dem Aufkommen der Studentenbewegung in der zweiten Hälfte der 1960er Jahre auch die Diskussion um die Krise der Autorität in Gang kam. Tatsächlich diskutierten Erziehungswissenschaftler und Kirchenvertreter schon in den frühen 1950er Jahren über einen gewandelten Autoritätsbegriff.¹² Auslöser dafür waren die sozialen Umbrüche der Nachkriegszeit, die trotz der restaurativen Anstrengungen der Regierung Adenauers nicht spurlos an der Familie vorübergegangen waren. Durch Tod oder Kriegsgefangenschaft des Vaters entstanden – zeitweise oder dauerhaft – neue Familienmodelle, bei denen das klassische Familienoberhaupt fehlte oder durch die Mutter ersetzt wurde.¹³ Nicht zuletzt die Sozialpsychologie setzte sich mit dem Phänomen auseinander; insbesondere Alexander Mitscherlich griff das Thema auf.¹⁴ Demografische Veränderungen, aber auch eine intellektuelle Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus, für dessen Erfolg auch ein nahezu militärisches Autoritätsverhältnis zwischen Vätern und Kindern sowie Lehrern und Schülern verantwortlich gemacht wurde, führten in der Pädagogik zu einem Umdenken. Es war der gleiche Gedankengang, nur weitaus weniger radikal als die Interpretation der antiautoritären Bewegung.

Hinzu kam, dass es auch schon in den 1950er Jahren ein erstes Aufbegehren von Jugendlichen gegen die Enge der bundesrepublikanischen Gesellschaft gab. Die sogenannten Halbstarke-Krawalle erschütterten den Glauben an ein respektvolles Miteinander der Generationen schon lange, bevor die ersten Studenten auf der Straße demonstrierten.¹⁵ Während also einerseits Liberalisierungsprozesse in den 1950er Jahren einsetzten, in deren Folge die Diskussion um neue Erziehungsmodelle und – damit verknüpft – neue Autoritätskonzepte geführt wurde, fanden gleichzeitig auch restaurative Tendenzen ihre Fortsetzung. Es bestand nach wie vor das Bedürfnis in der Gesellschaft, in die „Normalität zurückzukehren“.¹⁶ Gemäß dem CDU-Slogan für die Bundestagswahl 1957 „Keine Experimente“ war die Mehrheit der Deutschen noch nicht bereit, so umwälzende Kritik an der Autorität zu akzeptieren, wie sie später von der Studentenbewegung geübt wurde. Daher lässt sich die These vertreten, dass die radikale Kritik der

¹² Vgl. Heinrich Dietz, Tradition und Autorität im Urteil der Jugend, in: *Bildung und Erziehung* 11 (1958), S. 657–670. Zum frühen Wandel des Autoritätsbegriffs in der kirchlichen Pädagogik vgl. Till van Rahden, Wie Vati die Demokratie lernte. Zur Frage der Autorität in der frühen Bundesrepublik, in: *WestEnd* 4 (2007), S. 113–125.

¹³ Vgl. Hanna Schissler, „Normalization“ as Project. Some Thoughts on Gender Relations in West Germany During the 1950s, in: Dies (Hrsg.), *The Miracle Years. A Cultural History of West Germany, 1949–1968*, Princeton 2001, S. 359–375.

¹⁴ Vgl. Alexander Mitscherlich, *Auf dem Weg zur vaterlosen Gesellschaft. Ideen zur Sozialpsychologie*, München 1963.

¹⁵ Vgl. Caspar Maase, Establishing Cultural Democracy. Youth, „Americanization“, and the Irresistible Rise of Popular Culture, in: Schissler (Hrsg.), *Miracle Years*, S. 428–450, hier S. 429.

¹⁶ Schissler, „Normalization“ as Project, in: Ebenda, S. 360.

Studenten durch die Vorböten der „dynamischen Zeiten“¹⁷ auf eine bereits sensibilisierte, aber vorwiegend ablehnende Öffentlichkeit stieß.

An den Hochschulen und Universitäten manifestierte sich die Krise der Autorität gleich in doppelter Hinsicht. Einerseits war die Universität durch eine verschleppte Hochschulreform, steigende Studierendenzahlen und fehlendes Personal in die Kritik geraten, andererseits diente sie auch als zentraler Ort des gesellschaftlichen Protests der Studierenden.¹⁸ Ausgehend von der Freien Universität Berlin (FU) entwickelte sich eine studentische Protestbewegung, die sich neben der Reform der Hochschulen auch für gesamtgesellschaftliche Veränderungen aussprach. Mit neuen Protestformen wie Sit-ins, Teach-ins und Go-ins, die sie vor allem der amerikanischen Bürgerrechts- und Studentenbewegung entlehnt hatte,¹⁹ richtete sie sich zum einen gegen institutionelle Strukturen und deren Funktionsträger, griff aber auch – anders als ihre amerikanischen Vorbilder – im Rahmen der zahlreichen Go-ins, Störaktionen und schriftlich formulierten Vorlesungskritiken die persönliche Autorität der Professoren an.²⁰ Etablierte Autoritäten wurden auch anderswo herausgefordert – sowohl auf der Straße als auch vor Gericht. Doch worin bestand das, was man als antiautoritären Protest bezeichnete?

III. Autoritätsbegriff, Kritische Theorie und die Studentenbewegung

Schon Mitte der 1950er Jahre gab Hannah Arendt in ihrem Essay „Was ist Autorität?“²¹ ihrer Skepsis Ausdruck, was den Fortbestand echter Autorität betraf. Obwohl sie selbst auf eine Definition von Autorität verzichtete, zielten ihre Überlegungen darauf ab, den Begriff zu schärfen. Bemerkenswert sind vor allem zwei Kernpunkte: Zum einen stellte Arendt fest, dass Autorität und Freiheit keine absoluten Gegensätze seien, sondern es vielmehr die „Aufgabe der Autorität“ sei, „die Freiheit zu begrenzen und gerade dadurch zu sichern“.²² Zum anderen warnte sie davor Autorität mit Zwang und Gewalt gleichzusetzen.²³ Arendt, die mit ihrem

¹⁷ Vgl. Axel Schildt/Detlef Siegfried/Karl Christian Lammers (Hrsgs.), *Dynamische Zeiten. Die 60er Jahre in den beiden deutschen Gesellschaften*, Hamburg 2000.

¹⁸ Vgl. Jan-Werner Müller, 1968 as event, milieu and ideology, in: *Journal of Political Ideologies* 7 (2002), S. 15–37.

¹⁹ Vgl. Martin Klimke, *The other alliance. Student protest in West Germany and the United States in the global sixties*, Princeton 2010, und Michael Schmidtke, *Der Aufbruch der jungen Intelligenz. Die 68er Jahre in der Bundesrepublik und den USA*, Frankfurt a. M. 2003.

²⁰ Vgl. Bernd Rabehl, Zur archaischen Inszenierung linksradikaler Politik. Ursachen und Auswirkungen des politischen Existentialismus in der Studentenrevolte 1967/68, in: Wolfgang Kraushaar (Hrsg.), *Frankfurter Schule und Studentenbewegung. Von der Flaschenpost zum Molotowcocktail 1946–1995*, Bd. 3: Aufsätze und Kommentare, Register, Hamburg 1988, S. 34–64.

²¹ Vgl. Hannah Arendt, Was ist Autorität?, in: Dies., *Zwischen Vergangenheit und Zukunft. Übungen im politischen Denken I*, München 1994, S. 159–200.

²² Ebenda, S. 162.

²³ „Autorität [...] schließt gerade den Gebrauch jeglichen Zwanges aus, und wo Gewalt gebraucht wird, um Gehorsam zu erzwingen, hat Autorität immer schon versagt“; ebenda, S. 159.

Werk „The Origins of Totalitarianism“²⁴ für Furore sorgte, lag vor allem daran, den Begriff der Autorität von den Auswüchsen totalitärer Herrschaft abzugrenzen. Beeinflusst von ihren Überlegungen forderte der Heidelberger Politikwissenschaftler und Demokratietheoretiker Dolf Sternberger dazu auf, dem „Mißverständnis der Autorität“²⁵ zu begegnen und den Stellenwert von Autorität in der westdeutschen Gesellschaft der 1950er Jahre neu zu bestimmen. Denn auch er sah in der Vereinnahmung des Autoritätsbegriffs durch die Konservativen eine Gefahr für die noch junge Demokratie. Ohne Autorität aber käme keine demokratische Staatsverfassung aus. Denn die Freiheit, auf der die Republik aufbaute – Sternberger richtete seinen Appell gezielt an die Liberalen in Deutschland – „braucht Autorität, nämlich die Autorität all derjenigen Einrichtungen und Kräfte, welche Freiheit gewährleisten“.²⁶

Auf die politischen Theorien von Arendt oder Sternberger berief sich die 68er-Protestgeneration freilich nicht, wenn sie den antiautoritären Charakter ihrer Bewegung betonte. Denn das auf den Erfahrungen mit der nationalsozialistischen Diktatur beruhende Denken einer Hannah Arendt war ihr so fremd, dass sich aus studentischer Sicht nicht einmal eine kritische Auseinandersetzung damit lohnte.²⁷ Gerade Arendt, die in ihrem Werk nicht nur die Schrecken des Nationalsozialismus anprangerte, sondern auch scharfe Kritik am Bolschewismus übte, galt vielen Linken als „Kalte Kriegerin“.²⁸ Dabei hätte ihre Theorie der Protestbewegung durchaus etwas zu bieten gehabt – nicht nur, weil sie unter dem Eindruck der amerikanischen Bürgerrechtsbewegung in späteren Werken das institutionelle Recht auf zivilen Ungehorsam forderte, sondern auch, weil sie die Bedeutung des Aktionsaspekts in der Politik betonte.²⁹

Doch der Gegensatz zwischen Arendt und der Studentenbewegung resultierte auch aus ihrer Frontstellung gegenüber der Frankfurter Schule.³⁰ So schrieb Arendt mit einem Seitenhieb auf Theodor Adorno und Max Horkheimer:

²⁴ Vgl. Hannah Arendt, *The Origins of Totalitarianism*, New York 1951. Die überarbeitete deutsche Ausgabe erschien erstmalig 1955; vgl. dies., *Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft*. Von der Verfasserin übertragene und neubearbeitete Ausg., Frankfurt a. M. 1955.

²⁵ Dolf Sternberger, *Autorität, Freiheit und Befehlsgewalt*, Tübingen 1959, S. 21.

²⁶ Ebenda, S. 23.

²⁷ Vgl. Wolfgang Kraushaar, *Hannah Arendt und die Studentenbewegung*. Anmerkungen zum Briefwechsel zwischen Hans-Jürgen Benedict und Hannah Arendt, in: *Mittelweg* 36 17 (2008), S. 9–13.

²⁸ Dana Villa, *Hannah Arendt, 1906–1975*, in: *The Review of Politics* 71 (2009), S. 20–36, hier S. 29.

²⁹ Vgl. William Smith, *Reclaiming the Revolutionary Spirit. Arendt on Civil Disobedience*, in: *European Journal of Political Theory* 9 (2010), S. 149–166, und Hanako Koyama, *Freedom and Power in the Thought of Hannah Arendt. Civil Disobedience and the Politics of Theatre*, in: *Theoria* 59 (2012), S. 70–80.

³⁰ Vgl. Rolf Wiggershaus, *Die Frankfurter Schule. Geschichte, theoretische Entwicklung, politische Bedeutung*, München 1997. Zum schwierigen Verhältnis zwischen Arendt und Adorno vgl. Dirk Auer/Julia Schulze Wessel/Lars Rensmann (Hrsg.), *Arendt und Adorno*, Frankfurt a. M. 2003, S. 9, und Liliane Weissberg (Hrsg.), *Affinität wider Willen? Hannah Arendt, Theodor W. Adorno und die Frankfurter Schule*, Frankfurt a. M. 2011.

„Der modernen Diskussion des Autoritätsbegriffes wie der Vorstellung von der sogenannten ‚autoritären Persönlichkeit‘ liegt nahezu immer eine Gleichsetzung von Zwang und Gewalt mit Autorität zugrunde, die ihrerseits auf dem gleichen Argument beruht: Wenn Autorität Gehorsam herbeiführt, also dasselbe bewirkt wie Zwang, dann ist Autorität eine Art von Zwang.“³¹

Doch konnte sie sich mit ihrem Autoritätskonzept, das auf einer Beziehung zwischen Befehlenden und Gehorchenden aufbaute, „deren Legitimität beide Parteien anerkennen“, nicht gegen die Frankfurter Schule durchsetzen.³²

So waren es auch die Ideen der Frankfurter Schule und des „undogmatischen Marxismus [...]“,³³ die maßgeblich das Autoritätskonzept Rudi Dutschkes, des führenden Kopfs im Sozialistischen Deutschen Studentenbund (SDS), bestimmten. Vor allem die frühen Schriften Horkheimers und Adornos aus den 1940er Jahren hatten Einfluss auf die Theoriebildung in der studentischen Linken; sie bildeten das Fundament, auf dem die Ideologie der antiautoritären Studentenbewegung aufbaute.³⁴ Der Autoritätsbegriff, der sich daraus entwickelte und aus dem sich die namensgebende antiautoritäre Haltung ergab, wurde maßgeblich aus Horkheimers Aufsatz „Autoritärer Staat“³⁵ und den Studien zur autoritären Persönlichkeit abgeleitet.³⁶

Das Konzept der autoritären Persönlichkeit war für die Studentenbewegung von enormer Bedeutung. Den Ausführungen Horkheimers und Adornos folgend, die mit Hilfe der Sozialpsychologie Charakterstrukturen einer autoritären Persönlichkeit entwickelt hatten, um die gesellschaftliche Akzeptanz des Nationalsozialismus zu erklären, kam Dutschke zu dem Schluss, dass „[d]iese Persönlichkeitsgrundlage [...] auch durch die äußerliche Niederlage des Faschismus in Deutschland nicht überwunden“ worden sei.³⁷

Zum einen wurde also angenommen, dass der Typus der autoritären Persönlichkeit, der nicht gegen die politischen und sozialen Rahmenbedingungen aufbegehrte und dementsprechend auch nicht an gesellschaftlicher Veränderung interessiert sein konnte, noch immer weit verbreitet sei. Folglich litt die Bevölkerung strukturell auch weiterhin an den Folgen des Nationalsozialismus. Zum an-

³¹ Arendt, Was ist Autorität?, in: Dies., Vergangenheit und Zukunft, S. 168.

³² Ebenda, S. 160.

³³ Wolfgang Kraushaar, Denkmodelle der 68er-Bewegung, in: Aus Politik und Zeitgeschichte 51 (2001), S. 14–27, hier S. 14, Anm. 4.

³⁴ Zahlreiche Quellen und Schriften, die diese Verbindung nachzeichnen, finden sich in Wolfgang Kraushaar (Hrsg.), Frankfurter Schule und Studentenbewegung. Von der Flaschenpost zum Molotowcocktail 1946–1995, Bd. 2: Dokumente, Hamburg 2003.

³⁵ Vgl. Max Horkheimer, Autoritärer Staat, in: Ders., Gesammelte Schriften, Bd. 5: „Dialektik der Aufklärung“ und andere Schriften 1940–1950, Frankfurt a. M. 1987, S. 293–319.

³⁶ Vgl. Theodor W. Adorno u. a. (Hrsg.), The Authoritarian Personality. Studies in Prejudice, New York 1950. Die Merkmale der autoritären Persönlichkeit zitierte Rudi Dutschke direkt in seinem Aufsatz Die Widersprüche des Spätkapitalismus, die antiautoritären Studenten und ihr Verhältnis zur Dritten Welt, in: Rebellion der Studenten oder Die neue Opposition. Von Uwe Bergmann u. a., Reinbek b. Hamburg 1968, S. 33–82, hier S. 58.

³⁷ Ebenda.

deren setzte sich die antiautoritäre Bewegung das Ziel, die Strukturen der autoritären Persönlichkeit, wie von der Kritischen Theorie ebenfalls gefordert, zu durchbrechen.³⁸ Nicht zuletzt deshalb kam der antiautoritären Erziehung und der Reform des gesamten Bildungswesens praktisch und theoretisch eine so große Bedeutung zu. Auf den Versuch, „autoritäre [...] Persönlichkeitsstrukturen“ abzulösen, lassen sich daher letzten Endes auch die Gründung der Kommune 1 und das Verhalten der Kommunarden vor Gericht zurückführen.³⁹

Den Anfang, so Dutschke, müsse allerdings jeder Einzelne selbst machen. Aus diesem Grund kam er immer wieder auf den Emanzipationsprozess zurück und sprach von der „Bewussterdung“ des Menschen als Voraussetzung für gesellschaftliche Veränderung.⁴⁰ Entscheidend für Dutschke war dabei die „sinnlich manifeste Erfahrung“ des Emanzipationsprozesses durch die Aktion.⁴¹ Eine Veränderung der Praxis über die Theorie alleine sei jedenfalls nicht möglich. Erst durch die Auseinandersetzungen an den Universitäten und auf der Straße, erst durch die „die Spielregeln der bürgerlichen Gesellschaft ‚verletzenden‘ Aktionsformen“ werde die Voraussetzung für eine Befreiung von autoritären Charakterstrukturen geschaffen.⁴² Gerade an diesem Punkt aber stießen die antiautoritären Studenten auf Widerstand bei ihren intellektuellen Vorbildern.

Adorno, der zunächst die politisch aktive Rolle der Studenten durchaus begrüßt hatte, stand der radikalen Anwendung der Frankfurter Gesellschaftstheorie durch die antiautoritäre Bewegung zwiespältig gegenüber.⁴³ Kritische Theorie, so wie er sie verstand und in zahlreichen Seminaren in Frankfurt gelehrt hatte, folgte nicht dem Primat der Praxis. Dem Spiegel gegenüber formulierte er es so: „Ich glaube, daß eine Theorie viel eher fähig ist, kraft ihrer eigenen Objektivität praktisch zu wirken, als wenn sie sich von vornherein der Praxis unterwirft“. Adorno bekannte, er sei schon immer „ein theoretischer Mensch [gewesen], der das theoretische Denken als außerordentlich nah an seinen künstlerischen Intentionen empfindet“. So räumte er zwar ein, dass sein Denken „vielleicht praktische Wirkungen dadurch gehabt [habe], daß manche Motive in das Bewußtsein übergegangen [seien]“, aber er habe niemals „irgend etwas [sic!] gesagt, was unmittelbar auf praktische Aktionen abgezielt hätte“.⁴⁴

Während Adorno den Einfluss seiner Kritischen Theorie auf die der Studentenbewegung zwar anerkannte, wollte er die Verbindung zwischen Kritischer The-

³⁸ Vgl. Ingrid Gilcher-Holtey, *Kritische Theorie und Neue Linke*, in: Dies. (Hrsg.), 1968. Vom Ereignis zum Gegenstand der Geschichtswissenschaft, Göttingen 1998, S. 168–187, und die Dissertation von Jens Benicke, *Von Adorno zu Mao. Die Rezeption der Kritischen Theorie und die Auseinandersetzung mit der nationalsozialistischen deutschen Vergangenheit von der antiautoritären Fraktion der Studentenbewegung zu den K-Gruppen*, Freiburg i. Br. 2009, S. 34.

³⁹ Ebenda, S. 48.

⁴⁰ Der Spiegel vom 10. 7. 1967: „Wir fordern die Enteignung Axel Springers“, S. 29–33.

⁴¹ Gilcher-Holtey, *Kritische Theorie*, in: Dies. (Hrsg.), 1968, S. 181.

⁴² Dutschke, *Spätkapitalismus*, in: *Rebellion*, S. 33–93, hier S. 87.

⁴³ Vgl. Der Spiegel vom 5. 5. 1969: „Keine Angst vor dem Elfenbeinturm“, S. 204–209.

⁴⁴ Ebenda, S. 204.

orie und antiautoritärem Aktionismus dennoch abschwächen, indem er die Verantwortung für nicht intendierte Folgen von sich wies. Doch gerade von Adorno als Person erhofften sich seine Studenten mehr: Er galt als Autorität in der antiautoritären Bewegung, von ihm wurde eine Solidarisierung mit den Studenten erwartet.⁴⁵ Adorno, der sich aber in erster Linie als Philosoph sah, war dazu – anders als Herbert Marcuse, von dem noch die Rede sein wird – nicht bereit. Die enttäuschten Hoffnungen auf Seiten der Studierenden, die den Intellektuellen Adorno praktisch tätig sehen wollten, trugen nicht zuletzt zu den Konflikten am Institut für Sozialforschung bei.⁴⁶

Auch Horkheimer,⁴⁷ dessen pro-amerikanische Haltung zu Auseinandersetzungen mit linksgerichteten Studenten an der Universität Frankfurt führte, äußerte schon zu Beginn der 1960er Jahre sein Unbehagen darüber, dass seine frühen Schriften in linken studentischen Kreisen zirkulierten, und versuchte die Neuauflage dieser Aufsätze möglichst lange hinauszuzögern.⁴⁸ Im Vorwort des erst 1968 neu aufgelegten Werks „Kritische Theorie I – eine Dokumentation“ warnte Horkheimer vor einer „unbedachte[n] und dogmatische[n] Anwendung Kritischer Theorie auf die Praxis in der veränderten historischen Realität“.⁴⁹ Für Horkheimer, der noch bis zu seinem Ableben Ängste hegte,⁵⁰ die Bundesrepublik könne wieder der Tyrannei verfallen, galt die Überzeugung, dass die „fragwürdige Demokratie [...] bei allen Mängeln immer noch besser [sei] als die Diktatur, die ein Umsturz heute bewirken müßte“.⁵¹

⁴⁵ „Deshalb brauchen wir die offen ausgesprochene Solidarisierung der kritischen Autoritäten“; Redebeitrag von Krahl, in: *Autoritäten und Revolution*. Podiumsdiskussion während der Frankfurter Buchmesse am 23. 9. 1968, in: *ad lectores* 8. Eduard Reifferscheid zum 16. Mai 1969, Neuwied/Berlin 1969, S. 19–60, hier S. 26.

⁴⁶ Vgl. Wiggershaus, *Frankfurter Schule*, S. 676–704.

⁴⁷ Max Horkheimer kehrte 1950 nach Frankfurt a. M. zurück. 1951 wurde er zum Rektor der Universität Frankfurt berufen und übernahm gleichzeitig die Leitung des neugegründeten Instituts für Sozialforschung. 1958 folgte ihm Adorno in dieser Funktion nach; vgl. Rolf Wiggershaus, *Max Horkheimer. Unternehmer in Sachen „Kritische Theorie“*, Frankfurt a. M. 2013.

⁴⁸ Vgl. Max Horkheimer, *Brief an den S. Fischer Verlag*, 3. 6. 1965, in: *Ders., Gesammelte Schriften*, Bd. 3: *Schriften 1931–1936*, hrsg. von Alfred Schmidt, Frankfurt a. M. 1988, S. 9–13.

⁴⁹ Max Horkheimer, *Vorwort zur Neupublikation*, in: *Ebenda*, S. 14. Die verschiedenen Fassungen im Nachlass von Horkheimer lassen erahnen, wie wichtig es diesem war, die Neuauflage seiner alten Schriften mit den richtigen Worten einzuleiten; vgl. *Na I Nachlass Max Horkheimer*, 643 – Korrekturen zur Neupublikation der Aufsätze Max Horkheimers aus der Zeitschrift für Sozialforschung und *Vorwort zur Neupublikation 1968*, p. IX 23.1–20–IX 24.1–9; URL: <http://sammlungen.ub.uni-frankfurt.de/horkheimer/content/titleinfo/5668661> [10. 6. 2015].

⁵⁰ So hatte Horkheimer zunächst darauf bestanden, dass sein Nachlass von der Universität Frankfurt zurückgegeben werden müsse, „[s]ollte Deutschland in die Barbarei zurückfallen“; zit. nach *Frankfurter Rundschau* vom 14. 8. 2014: „Horkheimers Nachlass“; URL: <http://www.fr-online.de/campus/horkheimer-nachlass-flaschenpost-in-pappkartons,4491992,28159924.html> [10. 6. 2015].

⁵¹ Horkheimer, *Vorwort*, in: *Ders., Gesammelte Schriften*, Bd. 3, S. 17.

Doch jene „veränderte historische Realität“,⁵² von der Horkheimer sprach und die ihn dazu veranlasst hatte, sich von seinen früheren Schlussfolgerungen aus den 1930er Jahren zu distanzieren, galt den Antiautoritären um Dutschke und Hans-Jürgen Krahl kaum als schlagkräftiges Argument. Denn, so Dutschke, die Folgen, die die Zerschlagung einer unabhängigen Arbeiterschaft durch den Faschismus mit sich gebracht habe, beständen fort.⁵³ In Anlehnung an Horkheimers Aufsatz „Autoritärer Staat“ postulierten Dutschke und Krahl, die beiden „Chefideologen“ des SDS, dass die gesellschaftliche Unterdrückung in der Bundesrepublik nicht offen stattfinde, sondern in der Manipulation der Massen bestände.⁵⁴ Aufgrund der vollständigen Integration der Arbeiterklasse in das System käme demnach den aufgeklärten Studenten die Rolle einer bewusstseinsfördernden Gruppe, einer Avantgarde zu. Anders als Horkheimer, der sich von diesem Element eines voluntaristisch geprägten Marxismus in der Zeit seiner Emigration verabschiedet hatte, erfuhren die studentischen Aktivisten dabei Unterstützung von einem weiteren Vertreter der Frankfurter Schule: Herbert Marcuse.

Marcuse, der im Gegensatz zu Horkheimer und Adorno nicht aus der Emigration nach Europa zurückgekehrt war und dessen Erfahrungen mit der afroamerikanischen Bürgerrechtsbewegung sein Denken nachhaltig beeinflussten, zeigte schon früh offen seine Bereitschaft, die Studentenbewegung zu unterstützen. 1966 hielt er den Hauptvortrag auf der vom SDS organisierten Veranstaltung „Vietnam – Analyse eines Exempels“ und bekannte sich zur Solidarität mit den Kriegsgegnern.⁵⁵ Als er im Sommer 1967 eine Woche lang Vorlesungen an der FU Berlin hielt, wurde er zum gefeierten Idol der antiautoritären Bewegung.⁵⁶ Verwarnte sich Marcuse auch dagegen, behauptet zu haben, die Studenten alleine stellten eine „revolutionäre Kraft“⁵⁷ dar, so übernahmen sie dennoch in seinen Augen die Rolle einer (aufklärenden) Avantgarde. Denn Aufgabe der Opposition sei es, „an der Befreiung des Bewußtseins außerhalb [ihres] eigenen Kreises zu arbeiten“.⁵⁸ Die „Befreiung des Bewußtseins“ – und hier kann man erahnen, welches Mobilisierungspotenzial selbst die einschränkenden Worte Marcuses offenbarten – sei aber „mehr als Diskussion. Sie meint in der Tat [...] Demonstrati-

⁵² Ebenda, S. 14.

⁵³ Vgl. Rudi Dutschke, Vom Antisemitismus zum Antikommunismus, in: Rebellion, S. 58–93, hier S. 58.

⁵⁴ Vgl. Rudi Dutschke/Hans-Jürgen Krahl, Organisationsreferat auf der XXII. Delegiertenkonferenz des Sozialistischen Deutschen Studentenbundes, 5.9.1967, in: Kraushaar (Hrsg.), Frankfurter Schule, Bd. 2, S. 287–290.

⁵⁵ Vgl. Herbert Marcuse, Die Analyse des Exempels. Hauptreferat des Kongresses „Vietnam – Analyse eines Exempels“, 22.5.1966, in: Neue Kritik 7 (1966), S. 30–40. Bei Kraushaar (Hrsg.), Frankfurter Schule, Bd. 2, S. 205–209, findet sich der Text wieder abgedruckt.

⁵⁶ Vgl. Die Zeit vom 21. 7. 1967: „Das Idol der Berliner Studenten“.

⁵⁷ Herbert Marcuse, Das Problem der Gewalt in der Opposition, in: Horst Kurnitzky (Hrsg.), Das Ende der Utopie. Vorträge und Diskussionen in Berlin 1967, Berlin (West) 1967, S. 44–55, hier S. 44.

⁵⁸ Herbert Marcuse, Ziele, Formen und Aussichten der Studentenopposition, in: Wolfgang Fritz Haug (Hrsg.), Das Argument 45. Dritte Welt und Opposition im Spätkapitalismus, Berlin/Hamburg 1970, S. 398–408, hier S. 407.

on, im wörtlichen Sinne“.⁵⁹ Anders als seine ehemaligen Kollegen vom Institut für Sozialforschung stellte sich Marcuse prinzipiell hinter den Aktivismus der antiautoritären Bewegung.

Von Marcuse übernahm Dutschke auch das Konzept der „repressiven Toleranz“,⁶⁰ das auf den Punkt brachte, wie in vorgeblich liberalen Gesellschaften durch eine „Toleranz gegenüber dem radikal Bösen“ oppositionelle Minderheiten unterdrückt und die Bevölkerung systematisch manipuliert würden.⁶¹ „Wir sind“, so fasste es Dutschke im Februar 1968 während einer Podiumsdiskussion in Bad Boll zusammen, „also gegen eine Toleranz, die es uns verunmöglicht, zur Veränderung direkt zu schreiten“.⁶²

Dieser Aspekt war wichtig, um die Aktionen der antiautoritären Bewegung in einem Klima sozialer Anfeindung zu rechtfertigen. Marcuses Aufsatz „Repressive Toleranz“ erwies sich aber auch noch in anderer Hinsicht als unentbehrlich für die Legitimation der Bewegung, denn er lieferte den theoretischen Unterbau für ein „Recht auf Widerstand“. Mit Blick auf die Bürgerrechtsbewegung der Afroamerikaner in den USA hatte Marcuse geschrieben: „Ich glaube, daß es für unterdrückte und überwältigte Minderheiten ein ‚Naturrecht‘ auf Widerstand gibt, außergesetzliche Mittel anzuwenden, sobald die gesetzlichen sich als unzulänglich herausgestellt haben“.⁶³ Die Idee der begrenzten Regelverletzung und das Widerstandsrecht gingen demnach auf Marcuses Einfluss zurück. Als es beispielsweise darum ging, ein vom Rektor der FU Berlin untersagtes Sit-in zu legitimieren, beriefen sich die Studenten nicht nur auf die Meinungs- und Versammlungsfreiheit, sondern auf übergeordnetes Naturrecht. Dass die Studenten das Hausrecht des Rektors bewusst ignorierten, wertete dieser zu Recht als Angriff auf seine Autorität. Aus Sicht der antiautoritären Bewegung jedoch war dieses Widersetzen nur die logische Folge aus angewandter Theorie und unmittelbarer Erfahrung. Denn die Studenten waren, so Dutschke, aufgrund der langen Auseinandersetzungen an der Universität nicht mehr bereit „irrationale, nur qua Amt als Autoritäten anerkannte Personen als Autoritäten zu akzeptieren“.⁶⁴

Es kann keinen Zweifel daran geben, dass die theoretische Grundlage der antiautoritären Bewegung, wie sie von Dutschke und Krahl weitgehend geprägt wurde, direkte Bezüge zur Kritischen Theorie aufweist. Der entscheidende Unterschied zwischen Frankfurter Schule und antiautoritärer Bewegung aber lag darin, dass letztere die Notwendigkeit sah, aus der Theorie direktes Handeln abzulei-

⁵⁹ Ebenda.

⁶⁰ Vgl. Herbert Marcuse, *Repressive Toleranz*, in: Robert Paul Wolff/Barrington Moore/Herbert Marcuse, *Kritik der reinen Toleranz*, Frankfurt a. M. 1966, S. 91–128. Der Essay ist auch im Netz zu finden: <http://www.marcuse.org/herbert/pubs/60spubs/65reprtoleranzd.htm> [8. 4. 2014].

⁶¹ Ebenda.

⁶² *Der Spiegel* vom 4.3.1968: „Heiterkeit in die Revolution bringen“, S. 38–57.

⁶³ Marcuse, *Repressive Toleranz*, in: Wolff/Moore/Marcuse, *Kritik*, S. 127.

⁶⁴ Dutschke, *Antisemitismus*, in: *Rebellion*, S. 68.

ten.⁶⁵ Das Problem der Trennung von Theorie und Praxis wurde fortan zu einem der größten Streitpunkte nicht nur zwischen den Studenten und ihren intellektuellen Vorbildern, sondern auch in der Frankfurter Schule selbst.⁶⁶ In einem Brief an Adorno beklagte Marcuse dessen Entscheidung, eine Besetzung des Instituts für Sozialforschung durch die Polizei abbrechen zu lassen, und führte dazu aus: „Du kennst mich gut genug um zu wissen, dass ich eine unmittelbare Umsetzung der Theorie in Praxis genauso emphatisch verwerfe wie Du es tust. Aber ich glaube, daß es Situationen, Momente gibt, in denen die Theorie von der Praxis weitergetrieben wird“.⁶⁷

IV. Rainer Langhans und Fritz Teufel vor Gericht

Während die Theorie-/Praxis-Diskussion auch den SDS weiter beschäftigte, versuchten die Antiautoritären in West-Berlin dieses Dilemma zu überwinden. Gelegenheit, die Einheit von Theorie und Praxis zu demonstrieren, bekamen sie mit Beginn der Strafprozesse gegen die Kommune 1 im Sommer 1967. Vor Gericht konnten sie zeigen, inwieweit sich der antiautoritäre Emanzipationsbegriff in praktischen Aktionen bewähren konnte. Die große Öffentlichkeitswirksamkeit war aber auch darauf zurückzuführen, dass zu dieser Zeit verstärkt über die Justiz selbst diskutiert wurde.

Themen wie Liberalisierung und Demokratisierung machten in den 1960er Jahren auch vor der Justiz nicht halt. Es mehrten sich Stimmen in den juristischen Fakultäten und unter den Richtern, die eine umfangreiche Strafrechtsreform sowie Reformen bei der Juristenausbildung selbst forderten.⁶⁸ Aber nicht nur das, auch die soziale Zusammensetzung der Richterschaft, die vorwiegend aus der oberen und unteren Mittelschicht stammte, stieß auf Kritik.⁶⁹ Liberale Reformju-

⁶⁵ Zur Unmöglichkeit, aus Theorie soziales Handeln abzuleiten vgl. Gilcher-Holtey, Kritische Theorie, in: Dies. (Hrsg.), 1968, S. 185 f.

⁶⁶ Beigetragen zu diesem Spannungsverhältnis hatte nicht zuletzt auch der Konflikt zwischen Jürgen Habermas und Rudi Dutschke. Habermas, selbst Vertreter der Frankfurter Schule in zweiter Generation, hatte während einer Debatte im September 1967 Dutschke und Krahl den Vorwurf gemacht, nicht nur einer voluntaristischen Ideologie anzuhängen, sondern dazu einer, die an Linksfaschismus grenze. Obwohl sich Habermas infolgedessen Kritik aus den eigenen Reihen ausgesetzt sah und er sich mehrmals gedrängt fühlte, seine Anschuldigung zu rechtfertigen beziehungsweise zu relativieren, hatte der Vorfall weitreichende Folgen. Sowohl Presse als auch (konservative) Politiker griffen den Ausdruck auf – dankbar dafür, dass dieser aus dem linken Lager selbst kam –, um das unangepasste und radikale Verhalten der Studenten zu diskreditieren; vgl. Bedingungen und Organisation des Widerstandes. Der Kongreß in Hannover. Protokolle, Flugblätter, Resolutionen, in: Bernward Vesper (Hrsg.), Voltaire-Flugschriften, Berlin (West) 1967, S. 110; Jürgen Habermas, Brief an Erich Fried, 26. 7. 1967, in: Ders., Protestbewegung und Hochschulreform, Frankfurt a. M. 1969, S. 149–151, und ders., Brief an C. Grossner, 13. 5. 1968, in: Ebenda, S. 151 f.

⁶⁷ Herbert Marcuse an Theodor W. Adorno, 5. 4. 1969, in: Max Horkheimer, Gesammelte Schriften, Bd. 18: Briefwechsel 1949–1973, hrsg. von Alfred Schmidt, Frankfurt a. M. 1996, S. 718 f.

⁶⁸ Vgl. Requate, Kampf um Demokratisierung.

⁶⁹ Vgl. Walther Richter, Die Richter der Oberlandesgerichte der Bundesrepublik. Eine berufs- und sozialstatistische Analyse, in: Hamburger Jahrbuch für Wirtschafts- und Gesellschafts-

risten, allen voran der spätere Frankfurter Landgerichtspräsident Rudolf Wassermann, stellten dabei eine umfassende Justizreform ganz bewusst auch in den Zusammenhang einer demokratischen Neuordnung, die den „konservativen Geist“⁷⁰ in der Justiz ablösen sollte. Doch allen Reformdiskussionen zum Trotz fußte das Strafrecht der Bundesrepublik Ende der 1960er Jahre noch immer auf den Gesetzen der Weimarer Republik und zum Teil auf denen des Kaiserreichs. Der veräumten Modernisierung des Strafrechts war es geschuldet, dass den Gerichten eine adäquate Beurteilungsgrundlage für die spontanen Spaziergangs-Demonstrationen, Sit-ins und Teach-ins der Studentenbewegung fehlte. Sie versuchten daher, dem sogenannten zivilen Ungehorsam der Protestierenden mit strafrechtlichen Kategorien wie Auflauf, Aufruhr und Landfriedensbruch zu begegnen.⁷¹

Doch viel schwerwiegender als veraltete oder als unzeitgemäß empfundene Strafgesetze wog die personelle Kontinuität in der Richterschaft. Vor allem an den oberen Gerichten gab es noch immer viele Richter, die bereits dem NS-Regime gedient hatten.⁷² Hatte die Blutrichter-Kampagne der DDR nur mäßigen Erfolg, da sie von der westdeutschen Politik als bewusste Diskreditierung der Bundesrepublik aufgefasst wurde, konnte die Wanderausstellung „Ungesühnte Nazijustiz“ des SDS-Mitglieds Reinhold Strecker – auch aufgrund ihrer Rezeption im Ausland – ein größeres Publikum erreichen.⁷³ Doch die Auswirkungen blieben begrenzt: Eine Ergänzung des Richtergesetzes, das den zwischen 1939 und 1945 in der Staatsrechtspflege tätigen Richtern und Staatsanwälten die Möglichkeit gab, stillschweigend in den Ruhestand zu treten, wurde in nur wenigen Fällen genutzt.⁷⁴ Dennoch sorgten der Eichmann-Prozess in Jerusalem sowie die maßgeblich vom hessischen Generalstaatsanwalt Fritz Bauer angestoßenen NS-Prozesse in Frankfurt zumindest für eine Sensibilisierung der westdeutschen Öffentlichkeit.⁷⁵

politik 5 (1960), S. 241–259, und Ralf Dahrendorf, Bemerkungen zur sozialen Herkunft und Stellung der Richter an Oberlandesgerichten. Ein Beitrag zur Soziologie der deutschen Oberschicht, in: Ebenda, S. 260–275.

⁷⁰ Die Zeit vom 13. 3. 1964: „Unsere konservativen Richter“ (Rudolf Wassermann), und des Weiteren ders., Wie demokratisch ist die deutsche Justiz?, in: Gewerkschaftliche Monatshefte 15 (1964), S. 714–721.

⁷¹ Zu methodischen Überlegungen der Beurteilung von Demonstrationsvergehen vgl. Rottleuthner, Klassenjustiz.

⁷² Vgl. Norbert Frei (Hrsg.), Karrieren im Zwielficht. Hitlers Eliten nach 1945, Frankfurt a. M./New York 2001; Marc von Miquel, Ahnden oder amnestieren? Westdeutsche Justiz und Vergangheitspolitik in den sechziger Jahren, Göttingen 2004, und Hubert Rottleuthner, Karrieren und Kontinuitäten deutscher Justizjuristen vor und nach 1945, Berlin 2010.

⁷³ Vgl. Stephan Alexander Glienke, Die Ausstellung „Ungesühnte Nazijustiz“ (1959–1962). Zur Geschichte der Aufarbeitung nationalsozialistischer Justizverbrechen, Baden-Baden 2008.

⁷⁴ Vgl. Forum Historiae Iuris vom 6. 6. 2011: „Von der Entnazifizierung zur Renazifizierung der Justiz in Westdeutschland“ (Klaus-Detlev Godau-Schüttke); URL: <http://www.forhisiur.de/media/zeitschrift/0106godau-schuettk.pdf> [16. 1. 2017].

⁷⁵ Vgl. Werner Renz, Der 1. Frankfurter Auschwitz-Prozess 1963–1965 und die deutsche Öffentlichkeit. Anmerkungen zur Entmythologisierung eines NSG-Verfahrens, in: Jörg Osterloh/Clemens Vollnhals (Hrsg.), NS-Prozesse und deutsche Öffentlichkeit. Besatzungszeit, frühe Bundesrepublik und DDR, Göttingen 2011, S. 349–362.

Obwohl Mitte der 1960er Jahre andere Themen wie der Vietnamkrieg, die Große Koalition, die Notstandsgesetzgebung und die Hochschulreform in den Vordergrund der studentischen Kritik rückten, spielte die braune Vergangenheit zumindest funktional eine große Rolle. Insbesondere wenn es um die Frage legitimer oder illegitimer Autorität ging, wurde häufig auf die Geschichte des Nationalsozialismus zurückgegriffen. In diesem Sinne war die westdeutsche Justiz für die Neue Linke ein ideales Ziel und bot sich für die Proteste der antiautoritären Bewegung gerade zu an.⁷⁶ Doch erst mit Beginn der Strafprozesse im Sommer 1967 gegen Mitglieder der Kommune 1 in West-Berlin avancierten Justiz und Gerichte zumindest zeitweise zu einer bevorzugten Arena der Proteste.

Bundesweit bekannt wurde die Kommune 1, die seit dem Wintersemester 1966/67 mit Happening-artigen Aktionen in West-Berlin auf sich aufmerksam machte, spätestens mit der Stern-Reportage „Kommune 1 – Lebensgemeinschaft junger Maoisten“.⁷⁷ Ins Visier der Staatsanwaltschaft geriet die Gruppe, die seit Januar in einer gemeinsamen Wohnung lebte, im April 1967.⁷⁸ Anlässlich des Besuchs vom US-Vizepräsident Hubert Humphrey hatten die Mitglieder der Kommune 1 eine spektakuläre Aktion geplant, die als versuchtes Puddinggattentat in die Annalen der Bewegung einging. Vereitelt wurde die Aktion bereits durch Festnahmen im Vorfeld, doch als sich herausstellte, dass es sich bei dem geplanten Attentat keineswegs um einen Anschlag auf „Leib oder Leben“⁷⁹ des Staatsgasts gehandelt hatte, musste auch die Staatsanwaltschaft die Ermittlungen einstellen. Gleichwohl wurde das bei einer Durchsuchung der Räumlichkeiten beschlagnahmte Material, das auch für ein Verfahren nach dem Kuppelei-Paragraphen nicht ausreichte, zu den Akten genommen.⁸⁰ Bereits wenige Wochen später sollte die Staatsanwaltschaft Gelegenheit bekommen, die Unterlagen in zwei weiteren Verfahren zum Einsatz zu bringen.

Am 24. Mai 1967 verteilten Langhans und Teufel,⁸¹ beide Studenten an der FU Berlin, mit weiteren Mitgliedern der Kommune 1 Flugblätter vor der Mensa, in

⁷⁶ Vgl. Michael Schmidtke, *The German New Left and National Socialism*, in: Philipp Gassert/Alan E. Steinweis (Hrsg.), *Coping with the Nazi Past. West German Debates on Nazism and Generational Conflict, 1955–1975*, New York 2006, S. 177–193.

⁷⁷ Vgl. Ulrich Enzensberger, *Die Jahre der Kommune I. Berlin 1967–1969*, Köln 2004, S. 115–123.

⁷⁸ Ebenda.

⁷⁹ Polizeibericht, 12. 5. 1967, in: Justiz I – KI, SDS Archiv, Archiv APO und soziale Bewegungen, Freie Universität Berlin.

⁸⁰ Ebenda.

⁸¹ Fritz Teufel, Student der Publizistik, Mitbegründer der Kommune 1, wurde 1975 als Mitglied der Bewegung am 2. Juni verhaftet, saß bis 1980 im Gefängnis. Er arbeitete später als Fahrradkurier und starb 2010 an den Folgen seiner Parkinson-Krankheit. Rainer Langhans, Psychologiestudent, stieß erst im Frühjahr 1966 zur Kommune 1. Er machte – wie von Richter Walter Schwerdtner im Prozess 1967 gefragt – die Kommune zur „Lebensaufgabe“. Auch nach Abklingen der 1968er Bewegung lebte er in München als Alt-Hippie in einer Kommune. Er machte in den letzten Jahren mit seinen Auftritten in diversen Reality TV Shows noch einmal Schlagzeilen; vgl. *Der Spiegel* vom 27. 1. 2007: „Die Tage der Kommune 1“, S. 137–152, und *Spiegel Online* vom 7. 7. 2010: „Bürgerschreck Fritz Teufel ist gestorben“; URL: <http://www.>

denen mit Bezug auf einen Brand in einem Brüsseler Kaufhaus gefragt wurde: „Wann brennen die Berliner Kaufhäuser?“⁸² In einem anderen Flugblatt mit Stoßrichtung gegen den Vietnamkrieg und die Konsumgesellschaft wurde das „knisternde Vietnam-Gefühl“ beschworen. Der Text gipfelte in der Frage: „Warum brennst Du, Konsument?“⁸³ Ein Student, der damit offensichtlich wenig anfangen konnte, stellte Strafanzeige. Wenige Tage später leitete die Berliner Staatsanwaltschaft gegen Langhans und Teufel ein Verfahren „wegen des Verdachts der Aufforderung zu menschengefährdender Brandstiftung“ ein und lud sie am 2. Juni 1967 zur Vernehmung vor.⁸⁴ Dass die beiden nicht erschienen, lag daran, dass an diesem Tag eine großangelegte Demonstration gegen den persischen Schah Reza Pahlavi in West-Berlin stattfand, an der auch Langhans und Teufel teilnahmen. Letzterem wurde sein Bekanntheitsgrad zum Verhängnis als er vor der Oper als Rädelsführer festgenommen wurde.⁸⁵ Einer der beiden Polizisten, die Teufel verhaftet hatten, weil dieser laut „Notstandsübung“ skandiert und mit einem Stein geworfen habe, gab zu Protokoll, Teufel als einzigen in der Gruppe erkannt zu haben. Auch ein zu Hilfe eilender Polizist tat dies mit den Worten: „Das ist ja der Teufel“.⁸⁶ Doch wenn Teufel verhaftet wurde, weil sein Gesicht polizeibekannt war, dann lag es an seiner früheren Begegnung mit der Staatsanwaltschaft, dass er in Untersuchungshaft auf seine beiden nun parallel laufenden Ermittlungsverfahren warten musste. Am 9. Juni 1967 erhob die Staatsanwaltschaft Anklage gegen die beiden Kommune-Mitglieder, weil sie gegen das Berliner Pressegesetz verstoßen und andere zur Brandstiftung aufgefordert hätten.⁸⁷ Fünf Tage später entschied das Amtsgericht Tiergarten, dass Teufel keine Haftverschonung gewährt werden könne, da bereits ein anderes Verfahren gegen ihn laufe und er in „leicht löslichen Wohnverhältnissen“ lebe.⁸⁸ Am 13. Juli 1967 wurde er schließlich auch wegen schweren Landfriedensbruchs angeklagt.

spiegel.de/kultur/gesellschaft/kommune-1-gruender-buergerschreck-fritz-teufel-ist-gestorben-a-705100-druck.html [10. 6. 2015].

⁸² Flugblatt Nr. 8, 24. 5. 1967, 130–12, Sozialistisches Anwaltskollektiv (künftig: SAK), Hamburger Institut für Sozialforschung (künftig: HIS).

⁸³ Flugblatt Nr. 7, 24. 5. 1967, 130–12, SAK, HIS. Das Flugblatt ist ebenfalls digital verfügbar auf der Plattform 100(0) Schlüsseldokumente zur deutschen Geschichte im 20. Jahrhundert; URL: http://www.1000dokumente.de/?c=dokument_de&dokument=0085_kom&object=context&l=de [4. 10. 2015].

⁸⁴ Generalstaatsanwalt beim Landgericht, Einleitung eines Ermittlungsverfahrens, 31. 5. 1967, 130–12, SAK, HIS.

⁸⁵ Vgl. Nick Thomas, *Protest Movements in 1960s West Germany. A Social History of Dissent and Democracy*, Oxford/New York 2003, S. 107–126; Sandra Kraft, *Vom Hörsaal auf die Anklagebank. Die 68er und das Establishment in Deutschland und den USA*, Frankfurt a. M. 2010, und Knut Nevermann, *Der 2. Juni 1967. Studenten zwischen Notstand und Demokratie. Dokumente zu den Ereignissen anlässlich des Schah-Besuchs*, hrsg. vom Verband Deutscher Studentenschaften (vds), Köln 1967.

⁸⁶ Befragung des Polizeioberwachmeister Martin Hessler, 19. 6. 1967, 150–02, und Anklageschrift in der Strafsache gegen Fritz Teufel, Akz. 2 P Js 758/67, 13. 7. 1967, 150–01, SAK, HIS.

⁸⁷ Anklageschrift in der Strafsache gegen Rainer Langhans und Fritz Teufel, Akz. 2 P Js 749/67, 9. 6. 1967, 150–02, SAK, HIS.

⁸⁸ Haftprüfung in der Strafsache gegen Fritz Teufel, 14. 6. 1967, 150–02, SAK, HIS.

Zur gleichen Zeit lief das Ermittlungsverfahren gegen den Polizisten Karl-Heinz Kurras, der während der Demonstration vor der Deutschen Oper am 2. Juni den Studenten Benno Ohnesorg erschossen hatte. Im Gegensatz zu Fritz Teufel war Kurras jedoch – trotz starker Zweifel an der Notwehrsituation, in der sich der Beamte befunden haben sollte – auf freiem Fuß.⁸⁹ Nicht nur studentische Aktivisten kritisierten ein Justizwesen, das einen Studenten über Wochen hinweg in Untersuchungshaft hielt, weil dieser *vielleicht* einen Stein auf einen Polizisten geworfen hatte, aber einen Polizeibeamten, der nachweislich den Tod eines Demonstranten zu verantworten hatte, kaum in seinem Alltag einschränkte.⁹⁰ Ein Zusammenhang zwischen den beiden Verfahren wurde nicht nur in der Presse hergestellt, auch Juristen diskutierten Konsequenzen eines möglichen Kurras-Freispruchs bei gleichzeitiger Verurteilung Teufels.⁹¹ Von Anfang Juni bis Dezember 1967 richtete sich der Fokus der antiautoritären Studentenbewegung auf das, was man später als Justizkampagne bezeichnete. So bildete der Allgemeine Studierendenausschuss an der FU Berlin einen studentischen Ermittlungsausschuss, der die Ereignisse im Umfeld der Berliner Polizeiaktion vom 2. Juni aufklären sollte. Unter Mitwirkung der Anwaltskanzlei von Horst Mahler übernahm der Ermittlungsausschuss die Aufgabe, Dutzende von Augenzeugen ausfindig zu machen und ihre Aussagen zu Protokoll zu nehmen. Gleichzeitig setzte er alles daran, aus dem umfangreichen Bildmaterial zu rekonstruieren, was vor der Oper geschehen war, und – ebenso wichtig – an Ausschreitungen beteiligte Polizisten zu identifizieren. Mithilfe dieses Beweismaterials sollten die strafrechtlichen Folgen für die beteiligten Demonstranten begrenzt werden. Darüber hinaus aber war es Ziel der Justizkampagne, die mit Demonstrationsdelikten der APO in Verbindung stehenden Strafverfahren in politische Prozesse mit Mobilisierungscharakter umzuwandeln. Da die „Justiz aufgrund ihrer politischen Anpassungsfunktion unfähig [sei], irgendein politisches Motiv zu begreifen“, könne sie „nur mit autoritären strafprozessualen Unterdrückungsmaßnahmen reagieren“.⁹² In einem Flugblatt des studentischen Ermittlungsausschusses wurde daher betont, dass es darauf ankommen müsse, den „repressiven Charakter der Polizeimaßnahmen und der Gerichtsverfahren aufzuzeigen“.⁹³

Allen Beteiligten war dabei bewusst, dass die beste politische Verteidigung ohne die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit wirkungslos bleiben würde. Darum war es aus Sicht der Bewegung unabdingbar, das Interesse an den Ermittlungen noch vor Beginn der Verhandlungen wachzuhalten. Nur so war eine hohe Medienöffentlichkeit zu Prozessbeginn garantiert. Langhans und Teufel, so sollte sich zeigen, waren als Angeklagte die ideale Besetzung, um die anstehenden Ermittlungs- und Gerichtsverfahren publikumswirksam zu inszenieren. Die Kom-

⁸⁹ Vgl. Kraft, Hörsaal, S. 326.

⁹⁰ Vgl. Die Zeit vom 28. 7. 1967: „Der Fall Teufel“.

⁹¹ Vgl. Requate, Kampf um Demokratisierung, S. 198–204.

⁹² Nachdruck „Flugblatt Rechtshilfe- und Ermittlungsausschuss“, in: Langhans/Teufel, Klau mich, o. S.

⁹³ Ebenda.

mune 1, bekannt für ihre bis hin zum Narzissmus reichende Medienaffinität, hatte mit Langhans und Teufel zwei Mitglieder hervorgebracht, die nichts dagegen hatten, mit ihren Auftritten vor Gericht ihrem Kultstatus in der Bewegung weiter zu fröhnen. Gelegenheit dazu bekamen die beiden Kommunarden schon früher, als ihnen und ihrem Verteidiger Mahler⁹⁴ lieb war: Das Hauptverfahren im sogenannten Brandstifterprozess wurde bereits für Anfang Juli 1967 anberaumt. Dem Rechtsanwalt, der gleichzeitig als Nebenkläger von Ohnesorgs Witwe im Kurras-Verfahren auftrat und mit weiteren Demonstrationsverfahren beschäftigt war, blieben weniger als vier Wochen, um den Prozess vorzubereiten. Von der antiautoritären Bewegung wurde dies wiederum als Beweis für die Abhängigkeit der Justiz von der Berliner Politik gewertet, die nach den Ereignissen vom 2. Juni „Schnellgerichte“⁹⁵ gefordert hatte. Doch weder öffentliche Proteste noch Eingaben von Rechtsanwalt Mahler, den Beginn der Hauptverhandlung zu verschieben, damit der Verteidigung genügend Zeit zur Prozessvorbereitung bliebe, nützten etwas.⁹⁶ Die Verhandlung begann am 6. Juli 1967.

Die Erwartungen, dass es vor Gericht ein Spektakel geben würde, waren bei Presse und Öffentlichkeit hoch. Denn beide Angeklagten hatten erklärt, ihr Ziel sei es, die „Justiz [zu] entlarven“ und die „Gerichte der Lächerlichkeit“ preiszugeben.⁹⁷ Damit machten die beiden bereits von Anfang an deutlich, dass es ihnen nicht nur um den Gegenstand des Verfahrens ging, sondern vielmehr darum, die Vertreter des Gerichts, seine Strukturen und Gepflogenheiten, kurzum die Autorität der deutschen Justiz selbst in Frage zu stellen. Hatte Dutschke – in Erwartung

⁹⁴ Horst Mahler hatte sich zunächst als Wirtschaftsanwalt betätigt, 1966 übernahm er den Fall Africa Addio, im Laufe der nächsten Jahre avancierte er zum Staranwalt der APO und war Mitbegründer des Sozialistischen Anwaltskollektivs. Später schloss er sich der Baader-Meinhof-Gruppe an und saß bis 1980 im Gefängnis. Im Jahr 2000 stieß er zur NPD; vgl. Martin Jander, Horst Mahler, in: Wolfgang Kraushaar (Hrsg.), Die RAF und der linke Terrorismus, Bd. 1, Hamburg 2006, S. 372–397.

⁹⁵ Zit. nach Erklärung des Regierenden Bürgermeister Heinrich Albertz vom 3. Juni, in: Nevermann, 2. Juni 1967, S. 141 f.

⁹⁶ In seinem Antrag äußerte Mahler den Verdacht, dass es sich um ein Schnellverfahren gegen seine Mandanten handelte und die Verteidigung unmöglich alle Sachgutachten bis zum Prozessbeginn einholen könnte; Antrag auf Vertagung der Hauptverhandlung, 29.6.1967, 130–12, SAK, HIS. Zwei Tage vor Prozessbeginn kam die Ablehnung; der zuständige Richter verwies auf einen überraschend frei gewordenen Prozesstermin, und verbat sich die Anschuldigungen; Ablehnung des Antrags auf Vertagung, 4.7.1967, 130–12, SAK, HIS.

⁹⁷ Der Spiegel vom 10.7.1967: „... und abends sind Sie nett zu Ihrer Frau! Spiegel-Reporter Gerhard Mauz im Prozeß gegen die Studenten Langhans und Teufel in Berlin“, S. 26. Bei der vorliegenden Ausgabe Langhans/Teufel, Klau mich, handelt es sich um ein von den Protagonisten herausgegebenes Protokoll der Verhandlung, das auf den Mitschriften des Ehepaars Frohner für deren Sendung „Menschen und Paragraphen“ beim Sender Freies Berlin (SFB) beruht. Die Original-Mitschriften der Autoren befinden sich im APO-Archiv der FU Berlin. Da diese allerdings in einer eigens entwickelten Stenographie-Schrift verfasst wurden, sind sie nur bedingt nutzbar. Wo die Sendungsmitschriften als gedruckte Transkriptionen vorlagen, wurden sie im vorliegenden Text auch verwendet. Wo dies möglich war, wurden zusätzlich zu den Quellenbelegen aus „Klau mich“ entsprechende Zitate aus der Presse, zum Beispiel der Frankfurter Allgemeinen Zeitung, dem Spiegel und der Berliner Zeitungen, zum Vergleich angeführt.

einer heranrollenden Prozesswelle gegen die Mitglieder der Berliner APO – noch im Februar 1967 die theoretische Forderung gestellt, die Justiz lahmzulegen,⁹⁸ sollten Teufel und Langhans praktisch zeigen, was antiautoritärer Protest im Gerichtssaal bedeutete. Denn ihnen konnte gelingen, was in einem normalen Strafprozess nicht gelang: den Gerichtssaal in eine politische Bühne zu verwandeln.

Doch dazu musste es die Verteidigung schaffen, die disziplinierende Wirkung einer rigiden Strafprozessordnung mit ihren festgeschriebenen Regeln außer Kraft zu setzen. Zunächst kam es den Angeklagten darauf an, die politischen Hintergründe des Falls in den Mittelpunkt des Verfahrens zu stellen. Dabei ging es ihnen einerseits darum zu zeigen, dass es sich um eine politisch motivierte Anklage gegen prominente Mitglieder der Protestbewegung handelte, an denen ein Exempel statuiert werden sollte.⁹⁹ Gegen diesen Vorwurf, den die Presse sogleich aufgegriffen hatte, verwahrte sich der leitende Staatsanwalt gleich zu Beginn des Hauptverfahrens: Es gebe keine „politische Staatsanwaltschaft“.¹⁰⁰ Andererseits aber sollten auch die Überzeugungen der Angeklagten während des Prozesses thematisiert werden. Denn nur so bestand die Möglichkeit, den Prozess für die Protestbewegung politisch und taktisch zu nutzen. Um dies zu erreichen, bedurfte es einer unkonventionellen Verteidigungsstrategie, die sich nicht nur darauf beschränkte nachzuweisen, dass die Angeklagten unschuldig waren, sondern vielmehr zeigen sollte, dass das Justizsystem selbst zur Debatte stand. Der Frage nach der Autorität kam dabei eine zentrale Stellung zu: Zum einen sollten die Strukturen des Gerichts als undemokratisch und autoritär entlarvt und die Autorität seiner Amtsträger – den Staatsanwälten, Richtern und Schöffen – untergraben werden. Andererseits – und hier zeigte das Autoritätskonzept seine Vielschichtigkeit – dienten die Prozesse auch der Emanzipation der Angeklagten (und nicht zuletzt ihrer Verteidiger) – ganz im Sinne von Dutschke.

Schon im Vorfeld des Prozesses wurden die Weichen für eine Neuinterpretation des Strafverfahrens gestellt. Weitaus aktiver, als Staatsanwaltschaft und Gericht dies erwartet hatten, versuchte die Verteidigung, Einfluss auf das Ermittlungsverfahren zu nehmen. Das „Gestaltungsmonopol“¹⁰¹ über das Hauptverfahren sollte nicht mehr – wie dies zuvor üblich gewesen war – der Staatsanwaltschaft überlassen werden. Stattdessen stellte Rechtsanwalt Mahler selbst zahlreiche Beweisanträge, holte eigene Sachverständigengutachten ein und bestand auf zusätzlichen

⁹⁸ Vgl. Siegwald Lönnendonker/Bernd Rabehl/Jochen Staadt (Hrsg.), Die antiautoritäre Revolte. Der Sozialistische Deutsche Studentenbund nach der Trennung von der SPD, Bd. 1: 1960–1967, Wiesbaden 2002, S. 441. Es handelt sich dabei um das von Rabehl verfasste Kapitel „Die Provokationselite. Aufbruch und Scheitern der subversiven Rebellion in den sechziger Jahren“.

⁹⁹ Dafür sprachen sowohl die Verhaftung Teufels vor der Oper als auch die Tatsache, dass Langhans und Teufel zunächst die einzigen Mitglieder der Kommune 1 waren, die wegen der Verteilung der Flugblätter angeklagt wurden. Anklage gegen die übrigen Kommunisten erfolgte später; vgl. Enzensberger, Jahre, S. 178.

¹⁰⁰ Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 10. 7. 1967: „Anderthalb Tage im Saal 500“.

¹⁰¹ Klaus Eschen, Das Sozialistische Anwaltskollektiv, in: Wolfgang Kraushaar (Hrsg.), Die RAF und der linke Terrorismus, Bd. 2, Hamburg 2006, S. 957–972, hier S. 962.

Zeugenvernehmungen durch Polizei und Staatsanwaltschaft. Dieses neue Selbstverständnis ging einher mit einem Wandel im Verhältnis von Verteidiger und Angeklagten. Stärker als je zuvor stellte sich der Anwalt in den Dienst seiner Mandanten.¹⁰² Dies drückte sich einerseits in einer stärkeren Konfrontationsbereitschaft vor Gericht aus¹⁰³ und führte andererseits zu einer Abkehr von der konventionellen Verteidigungsstrategie.¹⁰⁴ Im Mittelpunkt stand nun das politische, nicht das juristische Argument. So ist auch einem Aktenvermerk Mahlers zu entnehmen, dass der Fokus des Plädoyers auf der „bewußtseinsmäßige[n] Entwicklung der Kommune-Mitglieder zu literarischen Anarchisten“ liegen sollte.¹⁰⁵ Dem Vorwurf der Staatsanwaltschaft, die beiden Angeklagten hätten „im Sinne einer ‚ Eskalation‘“ zu potenziell verbrecherischen Handlungen aufgefordert, die vor dem Hintergrund der Kommune-Entwicklung „nicht ernst genug genommen“¹⁰⁶ werden könnten, sollte mit einer Verteidigungsstrategie begegnet werden, die den satirischen Charakter der Flugblätter betonen und die antiautoritäre – aber eben nicht kriminelle – Haltung der Verfasser herausstellen sollte. Aus diesem Grund wurden Sachverständigengutachten von namhaften Professoren, Schriftstellern und Kulturverständigen angefordert. Nicht die kriminelle Absicht, sondern der künstlerische und politische Wert von Satire sollte im Mittelpunkt der Verhandlung stehen.

Eine unkonventionelle Verteidigung alleine konnte aber den Gerichtssaal noch nicht in eine politische Bühne verwandeln: Um die „Rolle des eingeschücherten und isolierten Angeklagten“ abstreifen und die Hierarchien vor Gericht endgültig durchbrechen zu können, waren es Langhans und Teufel selbst, die sich aus dem „Zeremoniell der Ruhe und Ordnung“ befreien mussten.¹⁰⁷ Waren es in der Regel Staatsanwalt, Richter und Verteidiger, die das Geschehen im Gerichtssaal bestimmten, so sollte nun der politische Angeklagte zum Hauptakteur werden.

Zu einem selbstsicheren und unangepassten Auftreten der Angeklagten gehörte auch ein entsprechendes äußeres Erscheinungsbild. War es bisher eine Selbstverständlichkeit gewesen, dass Angeklagte im Anzug vor Gericht erschienen, demonstrierten Langhans und Teufel ihre Zugehörigkeit zur Protestbewegung auch optisch. Die beiden Kommunarden übertrafen sich gegenseitig mit unkonventioneller und farbenprächtiger Kleidung, und es war schwer zu sagen, ob Teufels feuerroter Bart oder Langhans' Lockenmähne aufsehenerregender wa-

¹⁰² Vgl. Stefan Reinecke, Die linken Anwälte. Eine Typologie, in: Ebenda, S. 948–956, und Hellmut Brunn/Thomas Kirn, Rechtsanwälte, Linksanwälte, Frankfurt a. M. 2004.

¹⁰³ Dies reichte von verbalen Provokationen bis hin zu Protestakten (Sitzenbleiben bei Eintritt des Gerichts; Weigerung, eine Robe zu tragen) in späteren Verfahren, die auch nicht ohne Konsequenz blieben. Gegen Mahler strengte die Anwaltskammer ein Ehrengerichtsverfahren an; vgl. Reinecke, Linke Anwälte, in: Kraushaar (Hrsg.), RAF, Bd. 2.

¹⁰⁴ Mahler, Schreiben an Langhans: Mandat, 8. 6. 1967, S. 1, 130–12, SAK, HIS.

¹⁰⁵ Vermerk zum Plädoyer, 3. 7. 1967, 130–12, SAK, HIS.

¹⁰⁶ Anklageschrift in der Strafsache gegen Rainer Langhans und Fritz Teufel, Akz. 2 P Js 749/67, S. 12, 150–02, AK, HIS.

¹⁰⁷ Flugblatt Rechtshilfe- und Ermittlungsausschuß, in: Langhans/Teufel, Klau mich, o. S.

ren.¹⁰⁸ Wie effektiv das Spiel mit Äußerlichkeiten war, bewies ein Zwischenfall am ersten Prozesstag, denn als Langhans den Gerichtssaal in Moabit betreten wollte, wurde er von einem Wachtmeister mit den Worten zurückgehalten: „Gammler nicht zugelassen“.¹⁰⁹ Erst nach Intervention Mahlers schaffte er es zur Anklagebank.¹¹⁰

Während der Verhandlung stellten die Angeklagten unter Beweis, dass die begrenzte Regelverletzung auch vor Gericht ihr provokatives Potenzial entfalten konnte. Den Angeklagten gelang es nahezu mühelos, Staatsanwalt Kuntze und den vorsitzenden Richter Walter Schwerdtner aus der Fassung zu bringen. Vor allem war es der verbale Schlagabtausch, der die Hilflosigkeit des Gerichts gegenüber dem antiautoritären Verhalten der Angeklagten unter Beweis stellte. Schon bei den obligatorischen Fragen zur Person hatten die Angeklagten die Lacher im gut besuchten Zuschauerraum auf ihrer Seite: Langhans antwortet auf die Frage, warum er denn sein Jurastudium abgebrochen habe: „Man hat mir gesagt, mit Jura könne man alles werden, auch Richter und Staatsanwalt oder so. Aber ich merkte dann, daß ich damit nichts werden konnte. Dann habe ich umgeschwenkt auf Psychologie, weil ich dachte, dann könnte ich rauskriegen, was mit mir los ist“.¹¹¹

Auf mehr oder weniger subtile Art gaben die Angeklagten zu verstehen, was sie von bürgerlichen Berufen im Allgemeinen und von Juristen im Besonderen hielten, nämlich wenig. Obwohl beide bis zu diesem Zeitpunkt durchaus gute bis sehr gute Leistungen im Studium gezeigt hatten,¹¹² spielten sie diese bewusst herunter und betonten vielmehr die Unsinnigkeiten des akademischen Studiums. Weder brauche Teufel für das Erreichen seines Berufsziels – nämlich humoristischer Schriftsteller – „Gotisch“ oder „Mittelhochdeutsch“ (was ihm für den Abschluss seines Germanistikstudiums noch fehlte), noch erfüllte das Psychologiestudium die Erwartungen an praktische Bedürfnisse, wie Langhans zu Protokoll gab. Als wichtiger sahen sie das politische Engagement an. „Augenblicklich mache ich Kommune“ gab Langhans lakonisch zur Antwort, und vom Vorsitzenden Richter über das Kommune-Leben befragt, antwortete Teufel mit einer Einladung: „Am besten wäre es, sie kämen mal bei uns vorbei“.¹¹³ Doch nicht genug damit, der Richter lieferte selbst die Steilvorlage für einen der provokantesten und für den weiteren Verlauf des Prozesses entscheidendsten Kommentare, als er Langhans auf dessen „sexuelle Schwierigkeiten“ ansprach, die in der Kommune diskutiert wurden. Der Angeklagte fragte zurück: „Können sie sich das denn gar nicht vorstellen? Oder haben Sie denn keine? Das wäre erstaunlich!“ Solche Ant-

¹⁰⁸ Vgl. Der Spiegel vom 11. 3. 1968: „Sie kommen mir so bekannt vor“, S. 68–71.

¹⁰⁹ Berliner Morgenpost vom 7. 7. 1967: „Langhans las in der roten ‚Mao-Bibel‘“.

¹¹⁰ Telegraf vom 7. 7. 1967: „Gestern großes Aufgebot in Moabit: Ziemlich zahmer Teufel“.

¹¹¹ Langhans/Teufel, Klau mich, o. S.

¹¹² Vgl. hierzu auch die Einschätzung von Teufel als „überdurchschnittlich begabt[en]“ und „disziplinierten“ Studenten, in: Eberhard, F., Gutachtliche Stellungnahme zu Herrn Fritz Teufel, 21. 6. 1967, S. 3, 130–13, SAK, HIS.

¹¹³ Alle folgenden Zitate entstammen dem Gerichtsprotokoll, abgedruckt in: Langhans/Teufel, Klau mich, o. S.

worten zeigten, dass die Angeklagten sowohl Staatsanwälten als auch Richtern auf Augenhöhe begegneten. Von der Anerkennung einer Sachautorität konnte keine Rede mehr sein.

Der weitere Verlauf der Verhandlung zeigte, dass die Angeklagten selbst dann, als es um den Inhalt der Flugblätter und die Intentionen ihrer Verfasser ging, ihre Strategie der Provokation nicht änderten. Auf die Frage des Staatsanwalts, was denn passiert wäre, wenn jemand die Aufforderung der Flugblätter ernst genommen und eine Zigarette in einer Umkleidekabine eines Kaufhauses angezündet hätte, antwortete Teufel: „Ich muss sagen, es ist keiner auf den Gedanken gekommen, dass man das tun könnte – bis auf den Herrn Staatsanwalt. Der hat es aber auch nicht getan, sondern eine Anklageschrift verfasst“. Beide Angeklagten bestanden darauf, dass es sich bei den Flugblättern um Satire handelte – ohne allerdings von ihrer politischen Motivation abzurücken. Durchaus seien die Flugblätter dazu da gewesen, zu schockieren und die Menschen aufzurütteln, wenn beispielsweise vom „knisternde[n] Vietnam-Gefühl, das wir bislang in Berlin noch missen“ die Rede war. Als Kuntze bemerkte, die Älteren könnten sich durchaus noch an brennende Häuser erinnern, konterte Langhans: „Aber sie haben es vergessen“.

Dass die Autorität des Gerichts tatsächlich ins Wanken kam, zeigte sich mit fortschreitender Beweisaufnahme. Nachdem die Verteidigung mehrere Gutachter¹¹⁴ gebeten hatte, aus ihrer psychologischen und literaturkritischen Fachkenntnis heraus, die Flugblätter zu beurteilen, und alle Sachverständigen zu dem Schluss gekommen waren, dass es sich bei den Druckerzeugnissen der Kommune 1 um Satire handelte – wenn auch, so der Publizistikprofessor Fritz Eberhard, um „geschmacklose“¹¹⁵ –, gingen die meisten Beobachter am zweiten Verhandlungstag von einem Freispruch aus.¹¹⁶ Doch anstelle des erwarteten Urteils entschied der Richter, den Prozess auszusetzen, und ordnete an, ein psychiatrisches Gutachten der Angeklagten zu erstellen:

„Aufgrund des in der Hauptverhandlung am 6. und 7. Juli 1967 von den Angeklagten gewonnenen, von der Norm nicht unwesentlich abweichenden Personenbildes, insbesondere ihres Auftretens, ihrer Auffassungen und Lebensführung

¹¹⁴ Geladen waren fünf Sachverständige, alle Professoren unterschiedlicher Fachrichtungen, doch insgesamt hatte Mahler mindestens 18 schriftliche Gutachten anfertigen lassen; darunter auch eines von Günther Grass. Ausgerechnet Adorno hatte kein Gutachten erstellt – was zu Protesten während seines Vortrags führte, der ausgerechnet am Abend des 6. 7. 1967 in Berlin stattfand; vgl. Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 10. 7. 1967: „Anderthalb Tage im Saal 500“.

¹¹⁵ Eberhard, F., Stellungnahme zu den Flugblättern Nr. 6–9 der Kommune I, 24. 5. 1967 u. 21. 6. 1967, S. 2, 130–13, SAK, HIS.

¹¹⁶ Mauz sprach von einem „unnötigen“ Prozess; Der Spiegel vom 10. 7. 1967: „... und abends sind Sie nett zu Ihrer Frau“, S. 26. Frohner, Hans Joachim, Sendungsmanuskript des SFB. Menschen und Paragraphen: Szenen aus dem Flugblattprozess gegen die Kommune 1, 14. 3. 1968, S. 1a, 130–14, SAK, HIS: „Wir rechneten mit Freispruch“.

sollen beide Angeklagte psychiatrisch und neurologisch von Obermedizinalrat Spengler [...] untersucht werden.“¹¹⁷

Teufel und Langhans begrüßten diese Maßnahme, sofern „Staatsanwalt und Richter sich ebenfalls psychiatrisch untersuchen“ ließen.¹¹⁸ Im Zuschauerraum brachen daraufhin tumultartiges Gelächter und Johlen aus, weswegen der Richter den Saal räumen ließ. Nachdem die Öffentlichkeit des Gerichts wieder hergestellt worden war, fügte Langhans hinzu, er schließe sich seinem Mitangeklagten an und beantrage zusätzlich die Durchführung von Intelligenztests für Richter und Staatsanwaltschaft und die Veröffentlichung der Ergebnisse.¹¹⁹ Rechtsanwalt Mahler hingegen legte Beschwerde ein: Es gebe keinerlei Hinweise auf einen „psychischen Defekt“ der Angeklagten, vielmehr hätten sich diese „bewußt und gewollt über jegliche Distanz hinweg gesetzt, um damit zu dokumentieren, dass sie die Autorität des Gerichts nicht anerkennen“.¹²⁰ Einen direkten Zusammenhang zwischen dem Autoritätsbegriff der Frankfurter Schule und dem Verhalten der Angeklagten stellte Mahler her, indem er ausführte:

„Wenn das Gericht [...] auf die von der Verteidigung angekündigten Beweise eingegangen wäre, hätte es sich davon überzeugen können, daß [sich] die politische Einstellung der Angeklagten zur Autorität des Gerichts und zu staatlichen Organen insgesamt überwiegend aus den philosophischen und soziologischen Schriften von Herbert Marcuse ableitet.“¹²¹

Aber nicht nur von Mahler kam Protest, auch in der Öffentlichkeit regten sich vermehrt kritische Stimmen. In der Wochenzeitung *Die Zeit* wurde gefragt: „Ist es zulässig, daß eine Untersuchung, die normalerweise der *Entlastung* des Angeklagten dienen soll, auch zu seinem *Schaden* angeordnet wird? Mit anderen Worten: Darf das Gericht den Angeklagten, wenn die Gründe für eine Verurteilung nicht ausreichen, ersatzweise geistig und moralisch disqualifizieren?“¹²²

Es durfte – die Beschwerde Mahlers blieb erfolglos. Offenbar hatte das provokante Verhalten der beiden Angeklagten beim Gericht tiefere Spuren hinterlassen, als es zunächst den Anschein hatte. Ob es nun der Versuch war, die Autorität des Gerichts doch noch vor einer Blamage zu retten oder ob der Richter tatsächlich davon überzeugt war, dass das Auftreten von Langhans und Teufel nur auf psychische Labilität zurückgeführt werden konnte, bleibt offen. Doch die Entscheidung demonstrierte die kulturelle Kluft, die zwischen den Vertretern des juristischen Establishments und der Protestbewegung lag.

¹¹⁷ Landgericht Berlin, Beschluss: Anfertigung eines psychiatrischen Gutachtens der Angeklagten und Aussetzung der Hauptverhandlung, 7. 7. 1967, 130–12, SAK, HIS.

¹¹⁸ Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 8. 7. 1967: „Berliner Studenten-Prozeß vertagt“.

¹¹⁹ Ebenda.

¹²⁰ Mahler, „Beschwerde gegen den Beschluss auf psychiatrisches Gutachten“, 10. 7. 1967, S. 4, 130–12, SAK, HIS.

¹²¹ Ebenda.

¹²² *Die Zeit* vom 7. 10. 1967: „Psychiatrische Untersuchung als Strafe“.

Als der Prozess am 4. März 1968 wiederaufgenommen wurde, begann die Verhandlung mit einem Eklat. Weil die Hauptverhandlung in den kleinen Saal 101 des Landgerichts verlegt worden war, in dem es maximal 25 Zuschauerplätze gab, legte Rechtsanwalt Mahler Beschwerde ein. Da die anwesenden Polizisten mehr als ein Drittel aller Plätze im Saal einnahmen, sah Mahler Parallelen zur „manipulierten Zusammensetzung der Zuhörerschaft“¹²³ des Volksgerichtshofs. Diese Bemerkung wurde von Kommentatoren und Angeklagten wiederholt aufgegriffen und löste bei Richter Schwerdtner und Staatsanwalt Tanke¹²⁴ Bestürzung aus. Doch Mahler distanzierte sich nicht von seiner Wortwahl, sondern legte sein Mandat nieder, „bis die Öffentlichkeit wiederhergestellt“ sei. Sollte die Verteidigung geplant haben, mit diesem Schritt den Prozess platzen zu lassen, hatte sie sich verkalkuliert. Das Gericht bestellte innerhalb von zwei Stunden einen Pflichtverteidiger und setzte den Prozess fort.¹²⁵

Gleichwohl war dies nicht der erste Versuch, das Gericht durch Anspielungen auf die „braune Vergangenheit“ der deutschen Justiz zu diskreditieren. Teufel schockierte den Richter mit der Antwort auf die Frage, ob sich die Proteste gegen den Vietnamkrieg richteten: „Nicht nur – wir demonstrieren auch gegen die Saturiertheit und Selbstzufriedenheit“. Dann fügte er hinzu: „Man kann es auch anders formulieren. Die Deutschen sind ein demokratisches, freiheitliches, tüchtiges Völkchen. Sie haben zwar eine Menge Juden umgebracht, aber dafür werden jetzt mit deutschen Waffen Araber umgebracht, das ist eine Art Wiedergutmachung“.¹²⁶ Als Teufel in der Untersuchungshaft ähnliche Töne anschlug, brachte ihm das als Hausstrafe eine Woche „hartes Lager“ ein. Er verteilte im Gefängnis Flugzettel mit der Aufschrift: „Amis raus aus Vietnam! Nazis raus aus der Justiz“ und „Der Krieg in Vietnam findet nicht nur in Vietnam statt, er ist überall; auch in Moabit“.¹²⁷ Im Prozess wegen Landfriedensbruch wies Teufel subtil auf die Vergangenheit der westdeutschen Justiz hin, als er bemerkte: „Bei NS-Prozessen fiel mir auf, daß sich die Angeklagten von ihren Richtern und von anderen Menschen wenig unterschieden“.¹²⁸

Auch unter den Fittichen des Pflichtverteidigers hatten die Angeklagten Gelegenheit, vor begrenztem Publikum ihr antiautoritäres Verhalten weiter unter Beweis zu stellen. Im Gegenteil, die Abwesenheit Mahlers, der allerdings nach wenigen Prozesstagen zurückkehren sollte, gab den beiden Angeklagten die Chance, sich vor Gericht noch stärker zu profilieren. Schon die Befragung zur Person brachte dem Angeklagten Teufel eine erste Ordnungsstrafe ein. Hatte der Richter

¹²³ Nachdem der Prozess im März wiederaufgenommen worden war, fand der mit Spannung erwartete zweite Teil der „Moabiter Seifenoper“ in einem besonders kleinen Raum statt. Im Juli konnte er noch 60 Pressevertreter und 80 Zuschauer aufnehmen. Jetzt waren es nur noch 25 bzw. 15; Frohner, Sendungsmanuskript des SFB, S. 6, 130–14, SAK, HIS.

¹²⁴ Nachfolger des in eine andere Abteilung versetzten Staatsanwalts Kuntze.

¹²⁵ Vgl. Die Zeit vom 8. 3. 1968: „Berliner Narreteien“.

¹²⁶ Langhans/Teufel, Klau mich, o. S.

¹²⁷ Beschluss der 8. Strafkammer des Landgerichts Berlin: Verhängung der Hausstrafe, 10. 11. 1967, S. 1f., 150–01, SAK, HIS.

¹²⁸ Zit. nach Der Spiegel vom 4. 12. 1967: „Fürs Vaterland hingesetzt“ (Gerhard Mauz), S. 65–67.

noch relativ souverän geantwortet, als Langhans seinen Unmut darüber kund tat, noch einmal alles aus dem Juli-Prozess wiederholen zu müssen, so verstand er keinen Spaß mehr, als Teufel anmerkte, der Prozess könnte längst beendet sein, wäre er nicht an der „Unfähigkeit des Gerichts“ gescheitert. Einen weiteren Tag Ordnungshaft handelte sich Teufel ein, weil er den Pflichtverteidiger, der sich weitgehend aus der Verhandlung heraushielt und auch von den Sachverständigen und ihren literarischen Gutachten keinen Gebrauch machen wollte, als „Hiwi der Staatsanwaltschaft“ bezeichnete.¹²⁹ Auch sonst ließen die Angeklagten keine Gelegenheit aus, das Gericht zu provozieren – sie lasen Zeitung oder in der Mao-Bibel, packten ihr Frühstück aus, lehnten sich beim Sprechen gegen die Bank oder schlurften über den Boden.¹³⁰ Durch die bewusste Missachtung des Gerichtsprotokolls schafften sie es de facto, die disziplinierenden Elemente der Strafprozessordnung außer Kraft zu setzen. Für nahezu alle Verstöße gegen das Gerichtsprotokoll erhielten die beiden Ordnungsstrafen. Doch alle Maßnahmen verfehlten ihr Ziel: Anstatt die Angeklagten zur Disziplin anzuhalten, ging die Autorität des Gerichts peu à peu verloren. Wie in der *Zeit* treffend festgestellt wurde: „Die Ungebührstrafe gehört zur Machtausstattung des Gerichts. Gegenüber einem Angeklagten, der sie wie Trophäen sammelt, versagt sie“.¹³¹

Den eigentlichen Höhepunkt der Verhandlung bildete jedoch die Befragung des vom Gericht bestellten medizinischen Gutachters, Medizinalrat Dr. Spengler. Mit Spannung wurde das Sachverständigengutachten erwartet, vor allem nachdem bekannt geworden war, dass sich die beiden Angeklagten geweigert hatten, zu kooperieren und deshalb nur eine körperliche Untersuchung durchgeführt worden war. Darüber hinaus war Spengler auf seine Beobachtungen der beiden Angeklagten vor Gericht angewiesen. Da der Mediziner an mehreren Sitzungstagen gefehlt hatte und nicht nachweisen konnte, auf welche Beobachtungen er sich eigentlich stützte, entwickelte sich eine absurde Diskussion zwischen den Angeklagten, Rechtsanwalt Mahler und Spengler, die sich durch den gesamten Prozess zog. Auf die Frage Mahlers, „Wie wollen Sie feststellen, ob die Äußerungen der Angeklagten bewußt oder unbewußt, gewollt oder ungewollt sind, wenn keine psychiatrische Untersuchung durchgeführt worden ist?“, antwortete Spengler: „Wir sind doch Ganzheitsmediziner“.¹³²

Letzten Endes kam Spengler zu dem Schluss, dass beide Angeklagten zwar weder „geisteskrank“ noch „pyromanisch“ veranlagt seien, er bescheinigte den beiden aber das Profil von „geltungssüchtigen Persönlichkeiten“.¹³³ Nun lag er mit seinem Urteil, was das exhibitionistische, auf Medienwirksamkeit bedachte Wesen der Kommune I betraf, zwar gar nicht so falsch,¹³⁴ dennoch ist es bezeichnend, dass Spengler den antiautoritären Charakter der Provokationen vor Gericht als

¹²⁹ Langhans/Teufel, Klau mich, o. S.

¹³⁰ Vgl. Marco Carini, Fritz Teufel. Wenn's der Wahrheitsfindung dient, Hamburg 2003.

¹³¹ Die Zeit vom 5. 4. 1968: „Wenn's der Rechtsfindung dient“, S. 14.

¹³² Langhans/Teufel, Klau mich, o. S.

¹³³ Gutachten Dr. Spenglers, in: Langhans/Teufel, Klau mich, o. S.

¹³⁴ Vgl. Enzensberger, Jahre.

solche nicht anerkennen wollte. Vielmehr betrachtete er sie als Ausdruck von „Geltungssucht“, „Exaltiertheit“ und „Lässigkeit der Angeklagten“. Generell, so bescheinigte er den beiden Angeklagten in seinem Gutachten, würden die „Protester“ in ein Geltungsstreben hinein gedrängt und es fehlte ihnen an sozialer Einbindung. Als Mahler wiederholt darauf hinwies, dass sowohl das Schlurfen über den Boden als auch der Frühstückskorb Teufels den Richter ganz offensichtlich provozieren sollten, konterte Spengler mit dem Hinweis, Teufel habe lediglich seinen Hungertrieb befriedigen wollen. Mahler bezeichnete das als „überraschende Interpretation“, hatte im Gerichtssaal die Lacher auf seiner Seite und nährte bei den Prozessbeobachtern Zweifel an der Kompetenz des Sachverständigen.¹³⁵ Auch nach einer mehrstündigen Befragung konnten die anwesenden Gerichtsreporter weder Souveränität noch Expertise beim medizinischen Gutachter erkennen.

Die Angeklagten und ihr Verteidiger waren trotzdem durchaus zufrieden mit dem Verlauf der Befragung, hatte ihnen der Mediziner doch die Gelegenheit gegeben, dem Gericht noch einmal eindrücklich vorzuführen, was antiautoritäres Verhalten bedeuten konnte. Mahler zitierte Marcuse, und Teufel gelang es, die abnorme Persönlichkeit – in Anlehnung an die Kritische Theorie – der autoritären Persönlichkeit gegenüberzustellen: „Wenn unsere anti-autoritäre Haltung, wie Sie in Ihrem Gutachten ausführten, Merkmal der konstitutionell bedingten Abnormität ist – ist dann autoritäres Verhalten und der Nationalsozialismus eine Folge der gesunden Normalität der germanischen Rasse?“¹³⁶

Dass Medizinalrat Spengler auf den von Teufel so elegant formulierten Einwand kaum eingehen konnte, dürfte zu seinem eigenen Autoritätsverlust beigetragen haben. In die Urteilsbegründung¹³⁷ jedenfalls fand das Gutachten Spenglers keinen Eingang – und das, obwohl der gesamte Prozess deswegen verschoben worden war. Dass es letzten Endes am 22. März 1968 zum – wie schon im Juli 1967 – erwarteten Freispruch kam, kann auch als letzten Versuch des Gerichts gewertet werden, die Autorität der Rechtsprechung wiederherzustellen, wenn schon die Würde des Gerichts gelitten hatte.

V. Das antiautoritäre Potenzial des Lachens

Mit sprachlicher Eloquenz und antiautoritärem Verhalten hatten die Mitglieder der Kommune 1 das Gerichtsverfahren in eine politische Bühne verwandelt. Zumindest auf der performativen Ebene hatte die antiautoritäre Bewegung vor Gericht einen Sieg errungen. Teufel und Langhans war es scheinbar gelungen die Autoritäten zu desavouieren, hatten sie doch gezeigt, dass traditionelle Mittel der Disziplinierung erfolglos verpufften. Weder die zahlreichen Ordnungsstrafen

¹³⁵ Frohner, Hans Joachim, Sendungsmanuskript des SFB. Menschen und Paragraphen: Szenen aus dem Flugblattprozess gegen die Kommune 1, 22. 3. 1968, S. 27, 130–14, SAK, HIS.

¹³⁶ Langhans/Teufel, Klau mich, o. S.

¹³⁷ Urteilsbegründung in der Strafsache gegen Langhans und Teufel, 2 P KLS 3/67, 22. 3. 1968, 130–12, SAK, HIS.

noch die wiederholten Drohungen des Richters, die Zuhörerschaft zu begrenzen und den Saal räumen zu lassen, konnten die Würde des Gerichts wahren. Stattdessen hatten die beiden Angeklagten gezeigt, dass sie die Autorität des Gerichts auf den Prüfstand stellten: Ihnen war es nicht nur gelungen, die Kompetenz des psychiatrischen Gutachters in Zweifel zu ziehen, sondern sie ließen bei vielen Beobachtern die Frage aufkommen, ob ihr Fall tatsächlich vor ein Strafgericht gehörte.

Doch die Angeklagten hatten nicht nur die Autorität des Gerichts angekratzt, sondern gemeinsam erreichten Angeklagte und Verteidiger vor Gericht, was zuvor Dutschke und Krahl theoretisch eingefordert hatten: die Emanzipation des Einzelnen und die Überwindung autoritärer Charakterstrukturen. Langhans und Teufel stellten das Rollenverständnis von Angeklagten, Staatsanwälten und Richtern in Frage und nährten zumindest in der liberalen Öffentlichkeit die Skepsis, ob die geltende Strafgesetzzordnung noch praktikabel und zeitgemäß war. So kam die *Zeit* zu dem Schluss:

„Im Jahre 1968 ist die Frage erlaubt, ob sich die Rollenbilder nicht eher an einem selbstbewußten, von der Autorität des Gerichts nicht verschreckten Angeklagten orientieren sollten. Gesetze und Konventionen, die unser Strafverfahren regieren, sollten künftig daran gemessen werden, ob sie der Wahrheitsfindung dienen. Dienen sie ihr nicht, so sollten wir auf sie verzichten. Teufel, in einem anderen Prozeß zum Aufstehen ermuntert, erhebt sich langsam und sagt: ‚Na ja, wenn’s halt der Rechtsfindung dient‘.“¹³⁸

So war es nicht nur der performative Aspekt,¹³⁹ der von der „Moabiter Seifenoper“ im Gedächtnis bleiben sollte, sondern auch deren theoretisches Fundament. Denn das Aufbrechen „autoritärer Charakterstrukturen“ bei gleichzeitiger Infragestellung etablierter Autoritäten lässt sich an keiner Stelle so gut nachvollziehen wie am Beispiel der Emanzipation der Angeklagten Langhans und Teufel. Der „gefährlichste Gegner“ der Autorität, so haben es die beiden bewiesen und damit die verschmähte Philosophin Hannah Arendt bestätigt, „ist das Lachen“.¹⁴⁰

¹³⁸ Die *Zeit* vom 5. 4. 1968: „Wenn’s der Rechtsfindung dient“, S. 14.

¹³⁹ Vgl. Joachim Scharloth, *Ritualkritik und Rituale des Protests. Die Entdeckung des Performativen in der Studentenbewegung der 1960er Jahre*, in: Martin Klimke/Joachim Scharloth (Hrsg.), 1968. *Handbuch zur Kultur- und Mediengeschichte der Studentenbewegung*, Bonn 2008, S. 75–87.

¹⁴⁰ Hannah Arendt, *Macht und Gewalt*, München 1998, S. 46f.